

SUISA *info*

Mitgliederzeitschrift 1/06



iPods, DRMS und Leerträgervergütung

Was macht die IFPI?

ISWC Net

Newcomer Award 2005 an Signorino TJ

S U I S A



Titelbild: Neuer Tarif, Seite 4; Midem, Seite 16

Inhaltsverzeichnis

- 3 Editorial
- 4 iPods, DRMS und die Vergütung für das private Kopieren
- 6 Änderungen des Verteilungsreglements
- 9 Aufsichtsbeschwerden gegen die SUISA abgewiesen
- 10 Die Forbergstiftung
- 10 Was macht die IFPI?
- 11 Das ISWC Net
- 12 Indies und Majors
- 13 Popkomm etabliert
- 15 Nachgefragt
- 16 MIDEM 2006 / Swiss Music Club
- 19 Neues aus der SUISA-Stiftung für Musik
- 21 Gratulationen
- 22 Wettbewerbe
- 24 In Memoriam
- 25 Fragen an die SUISA
- 26 Mitgliederecke
- 27 Abrechnungstermine / Wichtige Termine



19



13



16

Redaktion Roy Oppenheim und Claudia Kempf
Gestaltung/DTP www.schellerdesign.ch Druck Mattenbach AG Auflage 21 300 Ex.

SUISA Bellariastrasse 82, Postfach 782, 8038 Zürich, Telefon 044 485 66 66, Fax 044 482 43 33
SUISA 11bis, av. du Grammont, 1007 Lausanne, téléphone 021 614 32 32, téléfax 021 614 32 42
SUISA Centro San Carlo, Via Soldino 9, 6903 Lugano, Telefono 091 950 08 28, Fax 091 950 08 29
www.suisa.ch / E-Mail: suisa@suisa.ch

Editorial

Central Licensing (CL) der schweizerischen Produktion – Störungen bei Inkasso und Verteilung

Vor kurzem hat die SDRM (die französische Gesellschaft zur Wahrnehmung der Vervielfältigungsrechte) mit EMI ein Central Licensing Agreement (CLA) abgeschlossen, welches auch für die nationale Produktion von EMI Schweiz gilt. Ein gleichartiges CLA, welches für die schweizerische Produktion gilt, hat die deutsche GEMA mit SONY/BMG abgeschlossen.

Mit «nationaler oder schweizerischer Produktion» sind die Tonträger gemeint, die von den schweizerischen Niederlassungen der Majors (also von EMI Schweiz, von Sony/BMG Schweiz) selber produziert werden, meistens mit schweizerischen Künstlern mit schweizerischem Repertoire. «Internationale Produktion» dagegen sind die Tonträger, die von den Konzernzentralen der Majors produziert und in allen Ländern verkauft werden. Zur internationalen Produktion können auch die Tonträger der erfolgreichen Schweizer Künstler gehören.

Die beiden oben genannten CLA wurden hinsichtlich der schweizerischen Produktion ohne Zustimmung der SUISA abgeschlossen. Die schweizerischen Niederlassungen von Sony/BMG und EMI dürften zu diesen Entscheiden kaum befragt worden sein. Solche Entscheide werden von den Recording Companies auf Konzernebene getroffen

Die bisherigen CLA bezogen sich nicht auf die schweizerische Produktion. Die SUISA hat sich stets dagegen ausgesprochen, dass eine andere Gesellschaft die schweizerische Produktion lizenziert. Diese Haltung beruhte einerseits auf Art. 40 ff. Urheberrechtsgesetz, wonach die Verwertung der Rechte zur Herstellung von Tonträgern mit Musik in der Schweiz der Bundesaufsicht unterstellt ist. Sie beruhte ferner auf dem Bestreben, den nationalen Markt kontrollieren zu können (was weniger gewährleistet ist, wenn eine ausländische Gesellschaft lizenziert). Die Haltung unserer europäischen Schwestergesellschaften zu den beiden genannten neuen CLA ist unterschiedlich. Einige Schwestergesellschaften teilen unsere Haltung, andere waren oder sind damit einverstanden, dass die nationale Produktion ins CLA aufgenommen wird.

Ein Rückblick

Die Major-Produzenten haben in allen europäischen Ländern ihre Zweigniederlassungen, die juristisch selbständig sind. Früher haben alle diese Zweigniederlassungen jeweils alle Verkäufe in ihrem Land bei der Verwertungsgesellschaft ihres Landes lizenziert. Aus Kostengründen verlangten die Major-Produzenten, bei einer einzigen Verwertungsgesellschaft zentral lizenzieren zu können. Sie wollten vermeiden, dass alle Niederlassungen in allen Ländern eine gleichartige Lizenzierungsar-

beit erledigen. Denn mindestens mit Bezug auf die internationale Produktion ist eine zentrale von einer einzigen Stelle erledigte Lizenzierung weniger aufwändig.

Seit den 80er Jahren werden solche Central Licensing Agreements (CLA) zwischen den Major Recording Companies und den grossen europäischen Verwertungsgesellschaften abgeschlossen. Bis im Jahre 2005 war die schweizerische Produktion von den CLA ausgeschlossen. Die SUISA hat selber keine CL-Verträge abgeschlossen.

Verhandlungen

SDRM und GEMA haben nun nachträglich Verhandlungen aufgenommen über eine Zusammenarbeit und über die organisatorischen und finanziellen Bedingungen, unter denen die SUISA dem CL der schweizerischen Produktion zustimmen würde. Eine der Bedingungen wäre zum Beispiel, dass die SUISA wie bisher die Verteilung für alle Verkäufe in der Schweiz vornimmt, sowohl des internationalen wie auch des nationalen Repertoires. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen und werden koordiniert mit anderen Verwertungsgesellschaften, die unsere grundsätzliche Haltung teilen.

Störungen bei Lizenzierung und Verteilung

Die schweizerische Produktion wurde bisher direkt von den schweizerischen Niederlassungen der Majors an die SUISA gemeldet. Nach den neuen CLA gehen die Meldungen zur Konzernzentrale, danach zur SDRM/GEMA und von dort zur SUISA. Diese nicht gerade besonders einfache Regelung hat zu Beginn zu einigen Schwierigkeiten bei der Erfassung der schweizerischen Produktion geführt, die jedoch überwindbar sind.

Die SUISA hat SDRM, GEMA, EMI Schweiz und Sony/BMG Schweiz mitgeteilt, die schweizerische Produktion könne nur mit ihrer Zustimmung ins CL aufgenommen werden. EMI Schweiz hat danach seit Anfang 2005 keine Zahlungen mehr geleistet mit der Begründung, sie wolle doppelte Zahlungspflicht vermeiden. Seit Ende 2005 leistet sie Zahlungen für die internationale Produktion (wo das CL unbestritten ist). Die SUISA musste daher bis zur Zeit der Verfassung dieses Berichts die Verteilung der Einnahmen für die Verkäufe von EMI in der Schweiz zurückstellen. Wir hoffen, dass die Situation bald bereinigt werden kann. ■

Ihr Alfred Meyer

iPods, DRMS und die Vergütung für das private Kopieren

Kopieren *Alfred Meyer*

Die Urheberrechtsvergütung für das private Kopieren auf iPods sorgt für Schlagzeilen. Sie wird als unzulässige «Technologiesteuer» bezeichnet. Die SUISA wird zusammen mit ihren schweizerischen Schwestergesellschaften als Organisation dargestellt, die doppelt kassieren wolle. Digital Rights Management Systeme (DRMS) sollen, so heisst es, die Vergütungen auf Leerträger für das private Kopieren überflüssig machen. Eine Entgegnung.

Die Kassettenrecorder haben gegen Ende der 60er Jahre das private Kopieren von Musik einfach und billig gemacht. Seither wird massenhaft privat kopiert. Später kamen CD- und DVD-Brenner dazu, P2P-Angebote im Internet, legale On-Demand-Angebote, MP3-Player, iPods, HD-Recorder, HD-Settop-Boxen und vieles mehr. Songs werden Milliarden Mal allein von P2P-Angeboten zum privaten Gebrauch heruntergeladen und weiterkopiert. Man kann gewiss nicht annehmen, all diese Werke wären gekauft worden, wenn das private Überspielen nicht möglich wäre. Nicht jede private Aufnahme ist ein «lost sale». Aber es ist wohl unbestritten, dass das private Kopieren die normale Auswertung von Musik und Film beeinträchtigt und die berechtigten Interessen der Künstler verletzt (Komponisten, Interpreten, Textautoren, Regisseure usw.).

Der Gesetzgeber könnte den Rechtsinhabern zum Ausgleich ein absolutes Recht einräumen, die private Kopie zu verbieten und für die Kopiererlaubnis eine Vergütung zu verlangen. Aber wer könnte dieses Recht durchsetzen? DRMS erfassen vorderhand noch eine verschwindend kleine Anzahl privater Kopien. Und zudem hätten die einzelnen Künstler in der Regel weder die finanziellen Mittel noch die Zeit, ihre Rechte auf diesem Wege selber zu kontrollieren. Sie würden noch mehr abhängig von den Konzernen der Medien- und Unterhaltungsindustrie oder von einzelnen Grossunternehmen der Informatik und der Telekommunikation, welche mittels DRMS Musik und Filme online anbieten. Und schliesslich könnten DRMS auch dazu eingesetzt werden, das private Kopieren zu verhindern, selbst in Fällen, in denen die Musik oder der Film urheberrechtlich frei ist.

«Das Urheberrecht macht vor der Haustüre halt»

Der schweizerische Gesetzgeber hat ein Recht auf Verbot des privaten Kopierens richtigerweise als zu grossen Eingriff in die Privatsphäre der Konsumenten empfunden. In der Tat würde ein solches absolutes Recht voraussetzen, dass das Kopierverhalten systematisch und lückenlos aufgezeichnet wird. Dies würde Fragen des Persönlichkeits- und Datenschutzes aufwerfen, die noch nicht einmal diskutiert wurden.

Der Gesetzgeber führte zum Ausgleich für die Verletzung der Interessen der Rechtsinhaber 1993 eine indirekte Vergütung für das private Kopieren ein.

Es ist das System der Vergütung auf verkaufte Leerträger. Die Vergütung wird bezahlt von den Herstellern und Importeuren dieser Leerträger, die ihren Umsatz ja mindestens teilweise den Künstlern verdanken, welche Musik, Filme und andere Werke schaffen, die privat kopiert werden. Der Vergütungsanspruch kann nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften unter der Aufsicht des Bundes geltend gemacht werden. Am Ertrag müssen Künstler und Verwerter (Produzenten, Verleger usw.) angemessen beteiligt werden. Dieses System ist konsumentenfreundlich, weil es den Konsumenten die Freiheit lässt, privat zu kopieren, und hat sich als einfaches System bewährt.

Seither gehören daher untrennbar zusammen

- einerseits, dass privates Kopieren von Gesetzes wegen erlaubt ist,
- andererseits, dass die Rechtsinhaber dafür entschädigt werden.

Die Entwicklung seit 1993

Seit 1993 hat sich die Technik weiterentwickelt. 1993 wurden die Leerträger noch überwiegend getrennt vom Aufnahmegerät erworben (Audio- und Videokassetten). Heute sind die Träger in erheblichem Ausmass in Aufnahmegeräten eingebaut, in iPods, MP3-Playern, Harddisc-Aufnahmegeräten. Diese Geräte dienen wie die früheren Audio- und Videorecorder dem Aufnehmen vor allem von Musik und Filmen.

Die Verwertungsgesellschaften sind daher der Meinung, Sinn des Gesetzes sei es, den Rechtsinhabern eine Vergütung auch auf diesen eingebauten Leerträgern zu gewähren. Sie legten der unabhängigen Eidgenössischen Schiedskommission einen entsprechenden Tarif vor, den die Kommission in geänderter Form genehmigte. Gegen diesen Entscheid wird voraussichtlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht erhoben.

Es muss mit Nachdruck betont werden, dass der Tarif lediglich Speicher erfasst in Geräten, die vorwiegend zum Aufnehmen von Musik und Filmen bestimmt sind oder dazu angepriesen werden. Auf Speicher in PC-Harddiscs oder Mobiltelefonen wird keine Vergütung erhoben.

Der genannte Entscheid der Schiedskommission hat eine Welle der Empörung ausgelöst.

Sind die Speicher von iPods Leerträger?

Es wird erstens die Meinung vertreten, Speicher in den iPods, MP3-Playern, HD-Aufnahmegeräten usw. seien keine Leerträger im Sinne des Gesetzes. Diese Meinung wird vor allem vertreten von Herstellern und Importeuren dieser Träger. Sie wollen ihre Produkte mit höheren Gewinnmargen oder in höheren Stückzah-

len verkaufen. Die Konsumenten und ihre Organisationen, die gegen den neuen Tarif ebenfalls Sturm laufen, wären gut beraten, sich keine Illusionen zu machen. Erstens haben Urheberrechtsvergütungen noch nie massgeblichen Einfluss auf die Preisgestaltung gehabt, und zweitens vertreten die Hersteller und Importeure ihre eigenen Interessen, nicht diejenigen der Konsumenten. Sie instrumentalisieren lediglich die Konsumenten für ihre Zwecke.

Wie dem auch sei, die Frage, ob die Speicher in iPods usw. Leerträger im Sinne des Gesetzes seien, wird aller Voraussicht nach vom Bundesgericht beurteilt werden.

Das Märchen von der unzulässigen Doppelbelastung

Zweitens wird behauptet, diese Vergütung führe zu einer Doppel- oder Dreifachbelastung der Konsumenten, weil sie einerseits den Online-Anbietern für den Abruf der Musik bezahlen, andererseits Leerträger kaufen, auf welche eine Leerträgervergütung bezahlt wurde.

Diese Behauptung ist zunächst irreführend. Denn die privaten Kopien, welche von einem online bezogenen Werk erstellt werden, werden gleich behandelt wie das Kopieren eines im Handel gekauften, bespielten Ton- oder Tonbildträgers. Ein online bezogenes Werk wird erstmals auf der PC-Harddisc fixiert, auf welcher keine Leerträgervergütung erhoben wird, so, wie auf der bespielten, im Handel gekauften CD oder DVD keine Leerträgervergütung erhoben wurde.

Die weiteren privaten Kopien, für die eigene Sammlung, für unterwegs, für Familienmitglieder, werden in beiden Fällen (ob das Werk online oder offline erworben wurde) auf einen Träger aufgenommen, für welchen eine Vergütung bezahlt wurde (CD-R, DVD-R usw.) oder nach dem neuen Tarif bezahlt werden soll (iPod, MP3-Player usw.). Die Online-Welt unterscheidet sich in dieser Hinsicht nicht von der Offline-Welt.

Wer behauptet, dies sei eine unzulässige Doppelbelastung, der stellt den Grundsatz in Frage, dass Urheber und Künstler für das massenhafte private Kopieren ihrer Werke entschädigt werden sollen.

Zudem ist die Behauptung rechtlich und logisch falsch. Das private Kopieren ist erlaubt. Also darf der Online-Anbieter keine urheberrechtliche Vergütung dafür verlangen, dass er seinen Kunden das private Kopieren ermöglicht. Er kann lediglich dafür etwas verlangen, dass er den Inhalt so zur Verfügung stellt, dass er faktisch kopiert werden kann. Wenn der Online-Anbieter ein «Recht» zum privaten Kopieren verkaufen sollte, so würde er ein Recht verkaufen, das nicht existiert. Er kann von den Endabnehmern auch keine Leerträgervergütung verlangen, denn die Leerträgervergütung kann nur von Verwertungsgesellschaften gegenüber Herstellern und Importeuren von Leerträgern geltend gemacht werden.

DRMS sind keine Lösung

Drittens wird vorgetragen, DRMS seien geeignet für die individu-

elle Rechteverwaltung durch Rechtsinhaber (statt kollektiver Verwaltung durch Verwertungsgesellschaften) und machten deshalb die Leerträgervergütung überflüssig.

Die Leerträgervergütung ist in der Tat eine indirekte Vergütung. Sie wird bezahlt für verkaufte Leerträger, unabhängig davon, welche Musik oder welche Filme wie oft darauf aufgenommen werden. Die Vergütung wird verteilt an die Rechtsinhaber aufgrund von Erfahrungszahlen, nicht aber präzise gemäss der effektiven Anzahl privater Kopien jedes Titels. DRMS würden möglicherweise in Zukunft eine individuelle Abrechnung ermöglichen (nicht jedoch, wie oben schon ausgeführt, eine individuelle Verwaltung durch die einzelnen Rechtsinhaber). «Möglicherweise» und «in Zukunft». Man kann dies nicht genug betonen.

Heute und wohl auf Jahrzehnte hinaus wird der Anteil der Kopien, die von DRMS erfasst werden, gering bleiben. Millionen von Geräten sind nicht mit DRMS ausgerüstet, und deshalb erfassen DRMS weder das Aufnehmen von Sendungen noch das Herunterladen und Weiterkopieren ab Online-Angeboten ohne Zugangskontrolle (P2P) noch das Überspielen von CDs und DVDs usw.

Wer also die Künstler nicht einfach im Regen stehen lassen will, müsste eine Alternative zum System der Leerträgervergütung aufzeigen.

Sollen die Online-Anbieter eine solche Vergütung bezahlen, zusätzlich zur Abgeltung des Rechts dafür, dass sie Musik und Filme zum Abrufen anbieten? Sie werden dazu nicht Hand bieten, geschweige denn dazu, für Kopien zu bezahlen, die sie nicht kontrollieren können. Das Gleiche gilt für Access- und Hosting-Provider. Man könnte wohl – Zukunftsvision – alle Aufnahmegeräte ausrüsten mit Sensoren und Sendern, welche einer Zentrale melden, wer welche Werke überspielt hat. Die Frage, ob solche Geräte gekauft würden und wer dann für die private Kopie bezahlt, bleibt offen. Auf die Probleme des Persönlichkeits- und Datenschutzes wurde oben bereits hingewiesen.

Keine Alternative

Alternativen sind bis heute nicht durchdacht und deshalb auch nicht realisierbar. Sie würden grundlegende Gesetzesänderungen voraussetzen und wären auf Jahrzehnte hinaus nicht geeignet dafür, den Künstlern einen Ersatz für die Leerträgervergütung zu verschaffen. Die Gegner der Leerträgervergütung bieten bewusst keine Alternative an. Sie wollen ganz einfach die Künstler enteignen.

Die Kulturgüterindustrie ist heute einer der wichtigsten Wirtschaftszweige, die ca. 5% zum Bruttoinlandprodukt beiträgt. Innovation ist zum Motor der Informationsgesellschaft geworden. Die alten und neuen Medien existieren dank den Inhalten, die sie verbreiten, dank Inhalten, die von Regisseuren, Textautoren, Komponisten, ausübenden Künstlern erbracht werden. Ein Land und seine Wirtschaft sind schlecht beraten, wenn sie denjenigen, welche diese Inhalte schaffen, einen Teil der Existenzgrundlage entziehen. ■

Änderungen des Verteilungsreglements

Jean Cavalli

Im Dezember 2005 sind Neuerungen im Verteilungsreglement beschlossen worden, welche folgende Bereiche betreffen:

- kirchlichen Aufführungen, Blasmusiken, Chöre und Jodelclubs,
- Fernseh-Sendungen der SRG, Radio- und Fernsehsendungen der privaten Sendeunternehmen (ohne Werbesendungen),
- Sendungen von Pay-Programmen,
- betriebsinterne Nutzung.

Neuerungen in den Verteilungsklassen 5-8 (kirchliche Aufführungen, Blasmusiken, Chöre und Jodelclubs)

In diesen Verteilungsklassen lagen die Bearbeitungskosten bislang höher als die Einnahmen aus diesen Bereichen. Daher wurden verschiedene Möglichkeiten geprüft, u.a. das Stichprobenprinzip («Sampling»). Wir kamen schliesslich überein, die Programme aus diesen Bereichen in Zukunft nur noch alle zwei Jahre einzufordern und diese Angaben auch für die Verteilung im Folgejahr zu nutzen. Die gemeldeten Werke, insbesondere bei den kirchlichen Aufführungen (Verteilklasse 5), variieren von Jahr zu Jahr wenig. Für die SUISA dürfte sich der Wechsel positiv auswirken, lassen sich doch der Arbeitsaufwand und die Bearbeitungskosten erheblich reduzieren.

Ausnahmen allerdings bleiben spezielle Ereignisse wie regionale, kantonale und eidgenössische Musikfeste, Kirchenkonzerte ausserhalb der Liturgie und internationale Grossanlässe; diese bleiben von der neuen Regelung ausgenommen. Für diese Anlässe werden weiterhin jährlich die einzelnen Programmierungen angefordert und verarbeitet.

Die neu gefasste Ziffer 4.2.5 des Verteilungsreglements lautet:

«In den Verteilungsklassen 5-8 werden die Programme von grossen internationalen Einzel-Anlässen, Kirchenkonzerten und regionalen, kantonalen und eidgenössischen Musikfesten jährlich verteilt. Alle anderen Programme dieser Verteilungsklassen werden nur alle zwei Jahre eingefordert, d.h. diese Programme dienen als Basis für zwei Verteilungsperioden.»

Die Änderung tritt für die ab 2007 vorgenommenen Verteilungen in Kraft. Die Juni-Verteilung 2006 ist davon noch nicht betroffen.

Neuerungen in der Einstufung der Fernsehsendungen der SRG und der Radio- und Fernsehsendungen der Privatsender (ohne Werbesendungen)

Als 2001 die Einstufung von SRG-Radiosendungen abgeschafft wurde, kam der Wunsch auf, diese Regelung auch auf Fernsehsendungen auszuweiten. Der Vorstand diskutierte dieses Anliegen und beschloss, die Einstufung der TV-Sendungen nur teilweise abzuschaffen: Konzertsendungen sowie Musik in Filmen von mehr als 60 Minuten Dauer werden weiterhin bevorzugt, wenn auch in einem etwas geringeren Ausmass, behandelt. Neu werden die Sendeprogramme mit Faktor 3 statt wie bisher mit 5 versehen.

Bis 2005 wurde das Genre Film sehr weit gefasst; fast alle audiovisuellen Werke wurden undifferenziert als «Filme» bezeichnet und erhielten Faktor 5. Die damit verbundene Unausgewogenheit zeigte sich auch daran, dass die verteilten Gelder im Bereich Film in keinem Verhältnis zu denjenigen standen, die beispielsweise im Bereich von Konzertsendungen zur Verteilung gelangten. Dies wurde nun geändert. Künftig wird der Begriff «Film» enger definiert als bisher. Neu wird zwischen Filmen mit einer Länge von über 60 Minuten (Faktor 3) und den übrigen Filmen (Faktor 1) unterschieden, die damit den anderen Fernsehprogrammen gleichgestellt sind. Sendungen und Serien (einschliesslich Sitcoms, Reportagen, Bildungsprogramme), die regelmässig ausgestrahlt werden und die teilweise dieselbe Musik oder Bearbeitungen derselben Musik enthalten, werden nicht mehr als Filme eingestuft.

Im Weiteren wird auf die Kategorie jener Sendungen verzichtet, die ausgewählten Autoren oder Komponisten gewidmet ist. Diese Einstufung ist unseres Erachtens nicht mehr gerechtfertigt, erfordert sie doch eine aufwändige und teure Analyse durch unsere Spezialisten.

Das für die SRG-Sendungen vorgesehene System gilt auch für Sendungen von privaten Sendeunternehmen. Die bisherigen Zuschläge für Weltpremieren im Fernsehen der SRG werden hingegen beibehalten.

Diese Revision tritt für Verteilungen ab 2007 in Kraft.

Neuer Text

3.3 Einstufung der Sendeprogramme der SRG (ohne Werbung) und der Privatsender (ohne Werbung)

1 In den Verteilungsklassen 1A–1B (Radiosendungen der SRG) und 2A–2B (Sendungen der Privatradios) werden die Sendeprogramme gleich eingestuft, mit Ausnahme der Sendungen unter Stufe D, und mit folgenden Faktoren versehen:

Stufe	Musik in den Sendeprogrammen	Faktor
D	Musik, die der Erkennung von Sendern, Sendeketten und Sendungen oder der Untermalung oder der Umrahmung dient: Tonsignete, Jingles, Loops, Trailers usw., Hintergrundmusik, z.B. zu Informations-, Sport- und Quizsendungen <ul style="list-style-type: none"> • für die 1.–12. Sendung • für die 13.–52. Sendung • für die weiteren Sendungen 	1 0.5 0.05
E	Alle übrige Musik	1

2 In den Verteilungsklassen 1C–1D (Fernsehsendungen der SRG) und 2C–2D (Sendungen der Privatfernsehen) werden die Sendeprogramme nach der Bedeutung der Musik eingestuft und mit den folgenden Faktoren versehen:

Stufe	Musik in den Sendeprogrammen	Faktor
A	Sendungen von Konzerten oder gleichartigen musikalischen Ereignissen	3
C	Musik in Filmen Nicht als Filme im Sinne dieser Bestimmung gelten alle audiovisuellen Werke, deren Dauer 60 Minuten pro Ausstrahlung nicht übersteigt, wie zum Beispiel Fernsehserien, Sitcoms, Reportagen, edukative Sendungen, Sponsoring-Sendungen oder -Billboards	3
D	Musik, die der Erkennung von Sendern, Sendeketten und Sendungen oder der Untermalung oder der Umrahmung dient: Tonsignete, Jingles, Loops, Trailers, Billboards usw., Hintergrundmusik, z.B. zu Informations-, Sport- und Quizsendungen, Musik zu Test-, Text- und Standbildern <ul style="list-style-type: none"> • für die 1.–12. Sendung • für die 13.–52. Sendung • für die weiteren Sendungen 	1 0.5 0.05
E	Musik in den übrigen Sendeprogrammen	1

Die Einstufung hängt nicht davon ab, ob es sich um Direktsendungen oder um zeitverschobene Sendungen handelt.

3.4.2 Verteilungsklassen 1C und 1D

(SRG-Fernsehsendungen, ohne Werbung)

In den Verteilungsklassen 1C und 1D erhalten Filme (nach der Definition in Ziffer 3.3, Stufe C), die als TV-Welt-Premiere ausgestrahlt werden, die doppelte Entschädigung, sofern sie als solche erkannt werden. Davon ausgenommen sind Filmvor-schauen (so genannte Trailers) und Filmgesprächen.

Neuerungen in der Verteilung der Einnahmen aus Sendungen von Pay-Programmen (Verteilungsklassen 3A und 3B)

Die wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen im Bereich von Pay-Radio und Pay-TV erforderte eine Revision der Ziffer 4.2.4 der Verteilungsklassen 3A und 3B (Programme der Kabelnetze). Im Jahre 2004 betragen die Einnahmen aus Pay-Programmen (Tarif Y) mehr als CHF 400 000.-, mit steigender Tendenz im Jahr 2005. Die Möglichkeiten in diesem Bereich werden weiter ausgebaut und neue Technologien dürften das Angebot von Programmpaketen noch attraktiver für den Konsumenten gestalten.

Den Anstoss zur Revision gab ein Gesuch der GEMA, die eine Beteiligung am Erlös aus der Verbreitung von deutschen Pay-TV-Programmen in der Schweiz (Teleclub) forderte. Das bisherige

Verteilungsreglement erlaubte keine direkten Zuweisungen an unsere Schwestergesellschaften. Zudem werden Pay-Programme auch nicht mehr ausschliesslich über Kabelnetze verbreitet, wie im bisherigen Text festgehalten.

Der neue Text entspricht in Teilen der Ziff. 5.5.1 (Gemeinsame Tarife 1 und 2) und berücksichtigt die Programmstruktur von Teleclub.

Mit diesen Änderungen soll ein System der Gewichtung der Programme eingeführt werden (4.2.4. Abs. 2), nicht aber ein System der Gewichtung einzelner Programmteile wie in Ziff. 3.3. des Reglements. Die Pay-Anbieter bieten dem Publikum in erster Linie «Themenprogramme» an. Es gibt daher keinen Anlass, innerhalb dieser Programme nach weiteren Unterkategorien zu gewichten.

Neuer Text

4.2.4 Verteilungsklassen 3A und 3B

(Sendungen der Pay-Radios/-TV)

1 Für die Verteilung sind massgebend die Einnahmen pro Pay-Radio/-TV-Programm. Wenn ein Anbieter mehrere Programme in der Form von Programmpaketen anbietet, so werden die Einnahmen für die Pakete den einzelnen Programmen im Verhältnis zur Anzahl ihrer Abonnenten zugewiesen, unabhängig von der Sendedauer.

2 Die Pay-TV-Programme werden mit folgenden Faktoren gewichtet:

- Sport-, News-, Info-Programme Faktor 1
- Musik- und Kultur-Programme Faktor 4
- Alle anderen TV-Programme Faktor 3

3 Die auf die einzelnen Programme entfallenden Anteile werden wie folgt verteilt:

- Die Anteile der ausländischen Programme werden den Schwestergesellschaften des Ursprungslandes zur weiteren Verteilung überwiesen; zuvor wird die mutmassliche (oder mit der Schwestergesellschaft vereinbarte) Beteiligung der schweizerischen Subverleger an diesem Verteilungserlös abgezogen.
- Die Anteile der schweizerischen Pay-Radio-Programme werden der Verteilungsklasse 1A zugewiesen, mit Ausnahme der Anteile der Privatradios, die der VK 2A zugewiesen werden.
- Die Anteile der schweizerischen Pay-TV-Programme werden pro Programm verteilt unter der Voraussetzung, dass die auf dieses Programm entfallende Verteilungssumme höher ist als ein jährlich vom Vorstand der SUISA festgesetzter Betrag.

4 Es wird davon ausgegangen, dass die Anbieter die Programme nicht auf Ton- oder Tonbildträger aufnehmen.

5 Die Anteile der schweizerischen Subverleger werden in der Form eines für alle Subverleger gleichen prozentualen Zuschlags zu ihren Einnahmen aus den Verteilungsklassen 1A und 1C ausbezahlt.

Erläuterungen:

Generell werden die Einnahmen den entsprechenden Pay-Radio/-TV-Programmen zugeteilt. Die Zuteilung eines einzelnen Sendeprogramms ist unproblematisch (z.B. Canal +), diejenige ganzer Programmpakete (wie sie von Teleclub oder Kabelnetzbetreibern angeboten werden) nicht unbedingt.

Die Faktoren entsprechen denjenigen in Ziff. 5.5.1 des Reglements.

Nach der Zuweisung pro Programm (Abs. 1 und 2) wird auf den Inhalt der Programme wie folgt verteilt:

- Die Anteile der ausländischen Programme werden den Schwestergesellschaften des Ursprungslandes dieser Programme überwiesen, nach Abzug der Verwaltungskosten, der Anteile für sozio-kulturelle Zwecke sowie des Anteils der Subverleger.
- Die Anteile der schweizerischen Pay-Radio-Programme werden den Verteilungsklassen 1A und 2A zugewiesen.
- Die Anteile der schweizerischen TV-Programme (z.B. Teleclub Cinema und Teleclub Star) werden pro Programm verteilt unter der Voraussetzung, dass die Anteile einen jährlich vom Vorstand festgesetzten Betrag erreichen. Diese Regelung entspricht derjenigen für die schweizerischen Privat-TV-Sender (Ziff. 4.2.3.1 des Reglements).

Abs. 4 übernimmt die Regeln von Ziffern 4.2.1 Abs. 3 und 4.2.3.1 Abs. 3, denn die Schweizer Pay-TV-Programme enthalten mehrheitlich Handelsfilme (Teleclub Cinéma, Teleclub Star).

Abs. 5 übernimmt das System der pauschalen Vergütung der Subverleger, das schon in Ziff. 5.5.1 Abs. 4 des Reglements vorgesehen ist.

Die neue Regelung tritt unverzüglich in Kraft.

Neuer Tarif GT9: Betriebsinterne Nutzung

2004 wurde der Gemeinsame Tarif 9 eingeführt. Dieser regelt die Nutzung von geschützten Werken und geschützten Leistungen in elektronischer Form zum Eigengebrauch mittels betriebsinterner Netzwerke in öffentlichen Verwaltungen, Bibliotheken, Schulen, der Industrie, im verarbeitenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich. Die elektronischen Dateien können direkt aus dem Internet, von E-Mail-Anhängen oder von bestehenden Datenträgern stammen. Es werden somit nur Ausschnitte von Werken kopiert, die entweder in einem Radio- oder Fernsehprogramm gesendet oder auf einen Ton- oder Tonbildträger aufgenommen worden sind. Verwaltet wird dieser neue Tarif durch die ProLitteris. Die Einführung dieses Tarifs zog eine entsprechende Änderung und Ergänzung im Verteilungsreglement nach sich. Die Einnahmen aus diesem Tarif werden voraussichtlich nicht sehr bedeutend sein. Gemäss der Vereinbarung mit den anderen schweizerischen Verwertungsgesellschaften beträgt der Anteil der SUISA an diesem Tarif lediglich 4,3%, da durch die erwähnten Institutionen und Unternehmen betriebsintern relativ wenig Musik genutzt wird.

Die Verteilung dieser Einnahmen ist äusserst einfach: 50% werden der Verteilungsklasse 1A (Radio SRG) und 50% der Verteilungsklasse 1C (Fernsehen SRG) zugewiesen.

Neuer Text

5.5.10 GT 9 – Betriebsinterne Nutzung

Verteilungsklasse

50,0 %	1A
50,0 %	1C

Soweit die Neuerungen im Verteilungsreglement. Unsere Urheber-, Verleger- und Verteilungsabteilungen stehen Ihnen gerne für zusätzliche Erläuterungen zur Verfügung. ■

Frage an unsere Mitglieder: INFO – elektronisch?

Im Zeichen der Umstellung auf den elektronischen Versand möchten wir prüfen inwieweit sich unsere Mitgliederzeitschrift INFO künftig auch elektronisch verschicken liesse. Der elektronische INFO-Versand an Mitglieder mit einem E-Mail-Konto würde den Papierverbrauch reduzieren und zudem Druck- und Versandkosten sparen. Bevor wir die notwendigen Vorkehrungen treffen, möchten wir die entsprechenden Wünsche kennen lernen.

Wer an einem elektronischen Versand von INFO interessiert ist, möge ein Mail schicken an:

publicrelations@suisa.ch. Stichwort: INFO elektronisch.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Roy Oppenheim, Leiter der Abteilung Kommunikation

Aufsichtsbeschwerden gegen die SUISA abgewiesen

Die Tarife für die Lizenzierung von Herstellung und Sendung von SRG-Werbepots mussten auf den 1.1.2003 geändert werden. Die Änderung des Tarifsystems erforderte eine Änderung des Verteilungsreglements. Gegen diese Änderung des Verteilungsreglements erhoben einzelne Werbekomponisten verschiedene Rechtsmittel. Darüber informierten die Vertreter der Beschwerdeführer die Generalversammlungen 2004 und 2005. Die Geschäftsleitung hatte die Vorwürfe an beiden Generalversammlungen zurückgewiesen und auf den Entscheid der zuständigen Aufsichtsbehörde verwiesen. Die Aufsichtsbehörde hat nun mit Verfügung vom 1. März 2006 alle Beschwerden gegen die SUISA abgewiesen. Der Entscheid ist zur Zeit der Abfassung dieser Mitteilung nicht rechtskräftig. ■

Die Forbergstiftung

Unterstützung für notleidende Künstlerinnen und Künstler

Die 1990 gegründete Forbergstiftung unterstützt professionelle Kulturschaffende über vierzig, die in eine akute persönliche Notlage geraten sind. Sie richtet sich an Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie an Personen, die in der Schweiz leben. In unzähligen schwierigen Situationen hat die Stiftung bislang dazu beigetragen, dass betroffene Personen eine Verschnaufpause einlegen, eine weitergehende Klärung ins Auge fassen oder einen Neuanfang wagen konnten. Die Forbergstiftung arbeitet eng mit andern Hilfsorganisationen für Kulturschaffende, wie mit den Fürsorgestiftungen der Urheberrechtsgesellschaften ProLitteris, SUISSIMAGE und SUISA, zusammen.

Die Forbergstiftung bietet juristische und allgemeine Beratungen an. Sie arbeitet mit Vertrauensanwälten zusammen, die auf Sozialversicherungsfragen spezialisiert sind. In schwierigen rechtlichen Situationen kann sie zudem die Kosten einer juris-

tischen Beratung übernehmen. Das allgemeine Beratungsangebot der Stiftung bietet die Möglichkeit, schwierige Situationen im persönlichen Gespräch mit einer Fachperson zu erörtern und gemeinsam langfristige Lösungen zu erarbeiten. Das Netz für Kulturschaffende in Notlagen stellt in allen Landesteilen professionelle Beraterinnen und Berater zur Verfügung. Es wird von vier Stiftungen getragen, nämlich der Forbergstiftung, der Fürsorgestiftung der ProLitteris, dem Solidaritätsfonds von SUISSIMAGE und der Urheber- und Verleger-Fürsorge der SUISA. Gesuche um eine finanzielle Hilfe oder eine Beratung können jederzeit schriftlich an die Forbergstiftung eingereicht werden. Alle Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.forbergstiftung.org oder Forbergstiftung, Postfach 287, 3000 Bern 7. ■

representing the
recording industry
worldwide



ifpi Schweiz

Wer ist und was macht die IFPI?

Hape Schuwey*

Die IFPI International mit Sitz in Zürich wurde 1933 mit dem Zweck gegründet, die Rechte und Interessen der Produzenten und Hersteller von Tonträgern zu wahren und zu fördern. Die IFPI kämpft gezielt und mit grossem Aufwand gegen die internationale Tonträger- und Tonbildträgerpiraterie; sie verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

In nationalen Bereichen geschieht die Wahrung und Förderung durch Einflussnahme auf die Gesetzgebung und auf die Praxis der Behörden und Gerichte, international durch Mitwirken beim Aufbau und bei der Weiterentwicklung von internationalen Konventionen (z.B. die Rom-Konvention zur Bekämpfung der Tonträgerpiraterie). Die IFPI International betreibt Geschäftsstellen in London, Brüssel, Hongkong, Moskau und Miami. Die IFPI arbeitet mit Interpretenorganisationen (FIM) und mit Interpol zusammen; sie hat 46 nationale Gruppen und eine angeschlossene Organisation, die RIAA (Recording Industry Association of America). Zudem ist die IFPI International Konsultativorgan der UNESCO, der OMPI (Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle), der EU-Behörden und des Europarates.

Die IFPI Schweiz ist in den Dreissiger Jahren gegründet worden, als Verein zur Wahrnehmung spezifisch schweizerischer Anliegen der Branche. Anfänglich ging es im Besonderen um die rechtlichen Beziehungen zum Radio, zu den ausübenden

Künstlern und ihren Organisationen sowie zu SUISA, welche bekanntlich die Urheberrechte der Komponisten und Textautoren verwaltet. Im Verlauf der Zeit hat die IFPI Schweiz immer mehr an Bedeutung gewonnen. Sie ist heute eine nationale Instanz, welche die Interessen der Produzenten in allen Belangen des Urheberrechts und der Leistungsschutzrechte vertritt. Die IFPI Schweiz zählt heute 30 Mitglieder; im Wesentlichen sind das die Plattenfirmen, welche in der Schweiz aktiv sind. Grosse Aufmerksamkeit schenkt die IFPI Schweiz der Bekämpfung von Missbräuchen, insbesondere der Tonträgerpiraterie, des Bootleggings, der Markenfälschung und der unerlaubt ausgestatteten Nachproduktionen. Die IFPI arbeitet mit den gesetzgebenden Instanzen zusammen sowie mit Kreisen, die ähnliche Interessen verfolgen.

Mit den aktuellen und heissen Themen der Musikbranche, wie zunehmende Digitalisierung von Ton und Bild, Internet, Download und andere Loads, wechselnde Musikformate usw., ist nicht nur die IFPI Schweiz gefordert. Im November vergangenen Jahres kündigte der Verband die Aktion «Game over» an; den Nutzern von illegalen Tauschbörsen soll es nun an den Kragen gehen. Dabei stösst die IFPI an Grenzen. Die Internet-Provider berufen sich allesamt auf das Datenschutzgesetz und haben offensichtlich die Briefe der IFPI noch nicht an ihre betroffenen Kunden weitergeleitet. Die IFPI reicht nun Klage ein; laut Dr. Peter



Das ISWC Net

Ein Netzwerk zur einfachen Identifikation von musikalischen Werken

Der International Standard Work Code (ISWC) ist eine weltweit einheitliche Werknummer für musikalische Werke, die von der International Organization for Standardization (ISO) zertifiziert wurde. Alle mit einem ISWC versehenen Werke sind über das ISWC Net online abrufbar. Titel, Komponisten und Textdichter musikalischer Werke sind für die breite Öffentlichkeit nun einfach recherchierbar.

Der ISWC wurde von der CISAC, dem Dachverband der Verwertungsgesellschaften, entwickelt und ist vergleichbar mit der ISBN (International Standard Book Number). Jedem Werk wird eine einheitliche, auf der ganzen Welt verwendete Nummer zugeordnet. Der ISWC soll dazu beitragen, dass musikalische Werke im Datenaustausch mit Nutzern, Mitgliedern und Schwestergesellschaften eindeutig identifiziert werden können.

Alle neu bei der SUISA registrierten Werke erhalten einen ISWC. Dieser wird mit der Werkbestätigung mitgeteilt. Der ISWC setzt sich zusammen aus dem Buchstaben «T», einer neunstelligen Ziffer sowie einer einstelligen Prüfziffer. Die von der SUISA registrierten Werke beginnen alle mit der Kennnummer 050, z.B. T-050246800-1. Jede Fassung eines Werkes erhält einen eigenen ISWC, die Originalfassung ebenso wie die Bearbeitungen.

Im Jahre 2004 hat die CISAC das ISWC Net eingeführt. Dieses Netzwerk führt zahlreiche Datenbanken von Verwertungsgesellschaften zusammen und enthält alle mit einem ISWC versehenen Werke. Auf www.iswc.org können Schlüsselinformationen wie Titel, Komponisten und Textdichter musikalischer Werke nun einfach recherchiert werden. Im ISWC Net sind keine Verlagsangaben aufgeführt. Die von der SUISA verwalteten Werke erscheinen unter der Rubrik «WID» (Work Information Database). ■

Vosseler (Geschäftsführer IFPI Schweiz) handelt es sich in einem ersten Schritt um 20 Strafanzeigen. Damit ermittelt erstmals ein Schweizer Staatsanwalt in der umstrittenen Frage von möglichen Urheberrechtsverletzungen durch Nutzer von Tauschbörsen. Vosseler führt weiter aus: «Wir wollen um jeden Preis, dass die Schweizer Musiker und Urheber (Komponisten und Texter) auch im Internet zu ihrem Recht kommen!»

Auch in unserem Nachbarland Deutschland müssen Nutzer von Tauschbörsen, die Musik illegal im Internet anbieten, mit Rechtsverfahren rechnen. In einer ersten Klagewelle wurden vor rund zwei Jahren 68 Strafanzeigen erstattet, die zu Verurteilungen führten. Gerd Gebhardt, seinerzeit Vorsitzender der deutschen Phonoverbände: «Es gibt in Tauschbörsen millionenfach illegale Musikangebote. Die Phonowirtschaft kann dem nicht mehr tatenlos zusehen, während der Musikabsatz stark einbricht. Wir gehen deshalb jetzt auch gegen diese illegalen Anbieter mit rechtlichen Schritten vor.» Ähnlich wie in Deutschland und der Schweiz wird neben den USA auch in Österreich, Dänemark, Italien und Kanada vorgegangen.

Gegen die Vorgehensweise der IFPI, ob in Deutschland, der Schweiz oder anderswo, ist erwartungsgemäss Kritik aufkommen. Die Swiss Internet User Group (SIUG) und auffällig viele Medienvertreter verurteilen die Art und Weise, wie die Schweizer Landesgruppe der IFPI gegen illegale Sounddateien

auf Webseiten vorgeht. In Deutschland distanzieren sich gar die Indies zum aktuellen Vorgehen der IFPI; einer der Hauptgründe: Die Strafrechtliche Verfolgung von P2P-Usern löse das Problem der Piraterie nicht und mache Fans zu Kriminellen.

Wie auch immer – festzuhalten ist, dass die Schäden der Musikwirtschaft durch illegale Internet-Angebote immens sind. Im Jahr 2003 wurden allein in Deutschland gut 600 Millionen Titel aus illegalen Angeboten heruntergeladen. Downloader geben wegen der Nutzung illegaler Angebote wesentlich weniger Geld für Musik aus. Diese Schäden führen nicht nur zu wirtschaftlichen Problemen in der Branche – Entlassungen, Reduktion der Produktion und Investitionen –, sie bedrohen auch die Förderung neuer Musik. Sinkende Musikumsätze gefährden die Möglichkeit der Musikfirmen, in neue Talente zu investieren und reduzieren damit die Vielfalt der Musikkultur.

Ob die IFPI die angestrebten Prozesse gewinnen wird und damit eine Änderung des Verhaltens erreicht werden kann? Die IFPI bleibt optimistisch. Zurzeit geht den Landesverbänden die Arbeit nicht aus. ■

** Hape Schuwey ist seit Jahren im Bereich Marketing & Musik tätig.*

INDIES und MAJORS – gegen- oder miteinander?

Hape Schuwey*

Definieren wir vorab zur Auffrischung die Begriffe Indie und Major: **Independent**, kurz Indie (engl. – unabhängig), bezeichnet auf einer ökonomischen Ebene eine bestimmte Produktionsform von Musik und einen bestimmten Musikstil, der von einer gemeinsamen Ästhetik geprägt ist, obwohl die einzelnen Ausdrucksformen sehr unterschiedlich sein können. Independent steht für Unabhängigkeit von den globalisierten Konzernen des Musikmarktes (Major-Labels). **Majors** sind grosse Plattenlabel der Musikindustrie, die im Wesentlichen den Musikmarkt dominieren. Das – legitime – Hauptziel ist die Gewinnmaximierung. Dabei dürfte in den meisten Fällen die künstlerische Qualität den Massengeschmack reflektieren. Musiker/Bands und kulturelle Innovation spielen eine Rolle – sehr häufig allerdings eher für die Imagepflege des Unternehmens. Künstler, deren Umsatzzahlen hinter den kommerziellen Erwartungen zurückbleiben, haben auf die Dauer keine Chancen. Die Major-Labels gehören häufig zu Konzernen, die auch in anderen Industriezweigen tätig sind bzw. an entsprechenden Unternehmen beteiligt sind (z.B. Medien, Unterhaltungselektronik usw.). In den 40er, 50er und 60er Jahren war die gesamtwirtschaftliche Struktur der Labels noch durch eine Vielzahl von kleinen Labels gekennzeichnet. Die Konzentration der Marktanteile auf immer weniger Labels begann Ende der 60er Jahre (z.B. Virgin Group, Warner Brothers, Ariola). Die so erwirtschafteten Gewinne mündeten in eine Merger- und Aquisitions-welle. Die daraus entstandenen Major-Labels gewinnen immer grösseren Einfluss auf Abläufe des Industriezweiges und darüber hinaus. Dies führt zu einer Erweiterung der Bedeutung Musikindustrie auf Bereiche, die an der Herstellung und dem Verkauf von Musik gar nichts oder nur indirekt zu tun haben.

Derzeit existieren noch vier grosse Majors, die mit einem Marktanteil von rund 80 Prozent den Weltmarkt beherrschen. Dazu gehören die Universal Music Group, SonyBMG Music Entertainment, die EMI Group und die Warner Music Group. Die Struktur der Major-Labels unterteilt sich in Haupt- und Unterlabel (Subsidiaries).

Viele Indies sind heute auch nicht mehr Indies im eingangs erwähnten Sinn. Sie haben sich über die Jahre die Philosophien, die Strukturen und den Wachstumswahn der Majors angeeignet. Bei der Firma Edel beispielsweise heute von einem Indie zu sprechen, macht wohl keinen Sinn. Bei dieser Grösse von Indie-Firmen kommt die subkulturelle Entwicklung wie bei den Majors oftmals zum Erliegen. Der Begriff «independent» wurde hier folgerichtig bereits in den 90er Jahren von der Bezeichnung «alternative» abgelöst. Im Prinzip könnte man zurzeit vier Gruppierungen definieren: Alternative, Indies mit alternativem Touch, Indies mit Major-Ambitionen und die vier verbliebenen Major-Companies.

Im arg gebeutelten Musikmarkt kämpfen heute (fast) alle ums Überleben. Ein sinnvolles Miteinander oder zumindest Nebeneinander ist wohl angesagt. Das Internet hat die Musikbranche revolutioniert und noch ist ein Ende nicht abzusehen. Speziell im Kampf gegen illegale Downloads, illegales Kopieren usw. sind gemeinsame Ideen, Strategien und Aktionen gefragt.

An dieser Stelle sei die ketzerische Frage erlaubt, warum denn künftig ein Musiker oder eine Band überhaupt noch eine Plattenfirma braucht? Die Praxis seit Ende der 90er Jahre ist dergestalt, dass für Studio- und Produktionskosten keine Vorschüsse mehr bezahlt werden. Für den Aufbau eines Künstlers reichen oft weder Zeit noch Budget; Radio- und TV-Stationen spielen kaum mehr Newcomer. Das Argument: «Wir machen keine Hits – wir spielen Hits...?!» Dank dem Internet können heute die Musiker ihre Songs einem weltweiten Publikum (ohne traditionelle Plattenfirma) präsentieren. Ihr Return on Investment bezüglich Studio- und anderen Kosten steht allerdings in den Sternen. Doch das ist bei einem normalen Plattenvertrag mit durchschnittlich 16 bis 18% vom Händlerabgabepreis (HAP) und versteckten Technik- und anderen Abzügen auch nicht viel anders. Generell müsste manche Plattenfirma (Indies und Majors) ihre konservativen Verträge gründlich überarbeiten.

Die Geister die ich rief... Vor bald 25 Jahren wurde die Digitalisierung der Musik und als Folge davon die CD als Revolution gefeiert. Seit ein paar Jahren macht sich Ernüchterung breit und mancher wünscht sich die Digitalisierung auf den Mond. Kein Zweifel, die Musikbranche steht Kopf; die Märkte schwinden, die Musik ist austauschbar geworden und niemand weiss, wohin die «Reise» geht. Die Indies sollten ihre Energien nicht in der Auseinandersetzung mit den Majors verpuffen, sondern Synergien untereinander und mit den Alternativen (oder projektbezogen mit einem Major) nutzen. Die Zukunft der Branche könnte zu einem gewichtigen Teil in den Nischen des Marktes liegen. Will heissen, die Zukunft könnte durchaus beiden gehören – den Indies und den Majors. Vielleicht werden die Karten aber auch total neu gemischt – mit neuen Spielern. ■

* Hape Schuwey ist seit Jahren im Bereich Marketing & Musik tätig.

Popkomm hat sich etabliert

Claudia Kempf

Die Popkomm hat in Berlin definitiv Fuss gefasst: Rund 800 Aussteller aus 48 Ländern und über 15 000 Fachbesucher aus aller Welt bestätigten vom 14. bis 16. September 2005, dass die Popkomm als Business- und Kommunikationsplattform für Musik und Entertainment ihren festen Platz in der Branche hat.

Wie schon im Vorjahr setzte sich die Popkomm aus Messe, Kongress und Festival zusammen. Zu den Ausstellern gehörten grosse Player wie Universal Music, Warner Music und Nokia ebenso wie kleine, unabhängige Labels und zahlreiche Länderstände, darunter der Schweizer Gemeinschaftsstand «Sounds like Switzerland». Auch Technologie- und Kommunikationsunternehmen wie Vodafone, Apple iTunes, Musicload, Napster und MSN Music International zeigten Präsenz. Die zentralen Themen der Popkomm 2005, die sich auch im Kongress

widerspiegelten, waren Innovation und Live-Musik. Das Festival zog mehr als 65 000 Besucher an und bot mit 1500 Künstlern aus 23 Ländern über 400 Stunden Live-Musik.

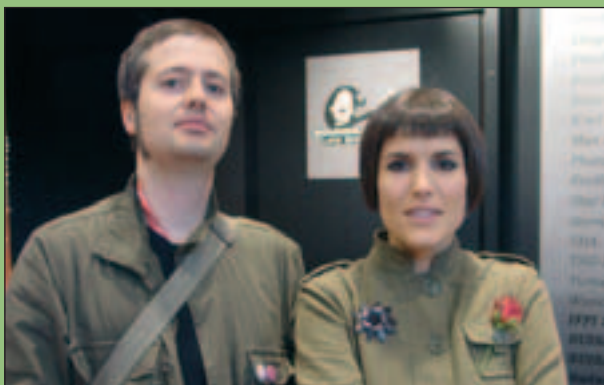
Schweiz stark vertreten

25 Firmen und Labels aus der Schweiz – so viele wie im Rekordjahr 2000 – nutzten den Gemeinschaftsstand als Treffpunkt und Arbeitsplattform. Sie gaben sich mit der Messeteilnahme sehr zufrieden, sodass die SUISA/SUISA-Stiftung sowie IFPI Schweiz auch an der Popkomm 2006 erneut den Gemeinschaftsstand organisieren werden.

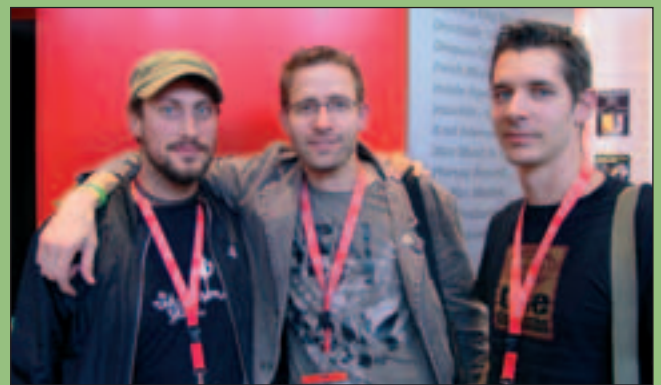
Swiss Music Export gelang es wieder, viel versprechende Acts aus der Schweiz im Popkomm-Festival zu platzieren: Kate Wax, Sinner DC, Lovemotel, Kid Chocolat, Water Lilly und Seelenluft zeigten dem Berliner Publikum, was zurzeit in Schweizer Clubs aufgelegt wird. ■



Offizieller Besuch beim Stand-Apéro:
(v.l.) Catherine Scharf Chevalley (Kulturattaché der Schweizer Botschaft in Berlin), Sabina Giannoussios Dreosso (Präsenz Schweiz), Bruno Ryff (Botschaftsrat der Schweizer Botschaft in Berlin), Heidi Schmieding (Messe Berlin)



Vor dem Auftritt am Abend auf der Messe unterwegs:
Kid Chocolat und Mlle Shalala



Erfahrungsaustausch über den Röstigraben hinweg:
Christian Figuera (Gentlemen), Marc Allenspach (Inside Agency) und Renaud Meichtry (Irascible)



Popkomm 2006

In diesem Jahr findet die Popkomm vom 20. bis 22. September 2006 in Berlin statt. In Zusammenarbeit mit IFPI Schweiz bieten die SUISA und die SUISA-Stiftung für Musik auch dieses Jahr den Schweizer Musikverlegern und -produzenten die Möglichkeit, sich zu einem Vorzugspreis als Aussteller an der Popkomm zu präsentieren. Falls Sie an einer Standteilnahme interessiert sind, fordern Sie bitte die Anmeldeunterlagen an bei Claudia Kempf, Abteilung Kommunikation, Tel: 044 485 65 25, E-Mail: claudia.kempf@suisa.ch.

Bis 23. Mai 2006 können sich Künstler, Labels, Managements und Verlage für Showcases am Popkomm-Festival 2006 bewerben. Informationen hierzu unter www.popkomm.de.



Womex 2006

Messe für Welt-, Folk- und Volksmusik

Die «Womex - the World Music Expo» ist die Fachmesse für Welt-, Folk-, traditionelle sowie ethnische Musik. Rund 2100 Fachbesucher aus dem Agentur-, Festival-, Tonträger- und Promotionsbereich geben sich an der grössten Veranstaltung dieser Art jeweils ein Stelldichein. Zudem informieren sich circa 400 Journalisten aus aller Welt über die Neuheiten aus diesen Musikstilen. Die Womex ist in den letzten Jahren zum unverzichtbaren Treffpunkt der Weltmusikbranche geworden und bietet neben der Fachmesse und einem spezialisierten Konferenzprogramm zahlreiche abendliche Showcases an, die auch dem breiten Publikum zugänglich sind. In diesem Jahr wird die Messe ihre Tore vom 25. bis 29. Oktober 2006 in Sevilla, Spanien, öffnen. Mehr Informationen zur Messe: www.womex.com

An einer Teilnahme interessiert?

Die SUISA und die SUISA-Stiftung für Musik prüfen zurzeit, ob aus dem Volksmusik- sowie dem Weltmusik-Bereich Interesse an einer Teilnahme an der Womex besteht. Musikerinnen und Musiker, Verleger, Produzenten, Konzert- und Festivalorganisatoren usw., die sich an der Womex präsentieren möchten, setzen sich bitte in Verbindung mit: Claudia Kempf, Tel: 044 485 65 25, claudia.kempf@suisa.ch.

Nachgefragt

Anlässlich des 40-Jahr-Jubiläums der MIDEM hat INFO einigen langjährigen Messeteilnehmern die Frage gestellt: Welche Bedeutung hat für Sie die MIDEM und was bringt sie Ihnen?



Corina Fortmann, Klick Verlag,
seit 21 Jahren an der MIDEM:

Die MIDEM ist für mich die wichtigste Plattform, um internationale Kontakte zu knüpfen und zu erhalten. In jedem Jahr habe ich neue Partner für unsere Produkte gefunden, weltweite Veröffentlichungen waren die Folge. Der Zeitpunkt der Messe ist ideal, weil mit den bereits bestehenden Partnern die Neuveröffentlichungen des Jahres besprochen und geplant werden können. Wichtig sind jedoch eine gute Vorbereitung und die Bereitschaft, mit Menschen anderer Nationen und Mentalitäten zu kommunizieren. Die MIDEM-Teilnahme hat sich für mich und für die von mir vertretenen Autoren und Künstler in jedem Jahr gelohnt.



Mirko Vaiz, Musiques Suisses,
seit 6 Jahren dabei:

Die MIDEM bietet mir die einmalige Gelegenheit, mit sämtlichen Vertriebspartnern persönliche Gespräche über das abgelaufene Geschäftsjahr zu führen und die künftigen Marketing- und Promotionsmassnahmen zu besprechen. Zudem ergeben sich auf der MIDEM neue Kontakte, man geniesst spannende Konzerte und auf Panels kann man sich auf den neusten Stand der Branchenentwicklung setzen. Last but not least: dies alles in meist sonnigem, mediterranem Ambiente! Als Vertreter von Musiques Suisses würde ich es begrüßen, im Swiss Music Club auch mal klassische Musik (bzw. zeitgenössische Klassik) oder Neue Volksmusik zu präsentieren.



Patrick Bouquet, Edition Turicaphon AG,
zum 9. Mal in Cannes:

Als Mitstreiter im Team der Turicaphon war die 40. MIDEM meine 9. Messe in Cannes. Die Musikmessen in Hongkong, Köln und Berlin habe ich erlebt und genossen. Es war jedoch keine wie die MIDEM in Cannes. Ich bin jedes Jahr euphorisch von Cannes zurückgekehrt, obwohl wir alle wissen, dass oft nur ein Bruchteil dessen in Erfüllung geht, was effektiv besprochen wurde. Cannes ist für mich und die Edition Turicaphon das viel versprechendste Messeereignis

im Jahr. Die Turicaphon fährt nun schon seit 40 Jahren nach Cannes und ich denke, dass sich heute kein Label ein Fernbleiben der Messe leisten sollte. Eine MIDEM in Bali oder Dubai würden wir natürlich auch sehr gerne besuchen. Ein wenig mehr Wärme würde wohl allen nicht schlecht bekommen...;-) Ein herzliches Dankeschön an die SUISA und alle, die das Happening ermöglicht haben...

Claude-Alain Marthe, Swiss Satellite
Radio, seit 12 Jahren an der MIDEM:



Einem Radio bietet die MIDEM die einzigartige Gelegenheit, sich einen Überblick über die neuen Tendenzen in der Musik sowie die neuen Entwicklungen in der Technologie zu verschaffen. Sie bietet auch Gelegenheit, Arbeitsbeziehungen mit der ganzen Musikindustrie zu knüpfen. Die an der MIDEM geschaffenen Kontakte und die dort gesammelten Informationen vertiefen wir im Laufe des Jahres. Denn nur dank langfristiger Arbeit entsteht eine Vertrauensbasis mit den Musikproduzenten. Und nur so erhalten wir regelmässig Informationen über ihre Projekte und werden kostenlos mit ihren Neuheiten beliefert.

Jean-Michel Valet, Disques Office,
bereits 25 Mal dabei:



Für Disques Office ist die MIDEM von zentraler Bedeutung, denn sie bietet unseren Mitarbeitern die Gelegenheit, all diejenigen zu treffen, mit denen sie das ganze Jahr hindurch zusammenarbeiten. Dank der MIDEM sparen wir viel Zeit. Durch den persönlichen Kontakt verbessern sich die Arbeitsbeziehungen und eventuelle Missverständnisse können aus dem Weg geräumt werden. Da alle wesentlichen Vertreter der Musikindustrie anwesend sind, lassen sich neue Kataloge und Vertriebe finden. Ich bedaure einzig ein Defizit an Koordination innerhalb der Schweizer Musikszene, was die Promotion junger Schweizer Künstler betrifft. Die neue Schweizer Szene existiert und sie ist viel versprechend. Sie sollte die internationale Bedeutung gewinnen, die ihrem Talent entspricht. Es fehlt jedoch an apolitischem Handeln und dem Willen, aber auch den Mitteln, ihr über die Grenzen hinaus Gehör zu verschaffen. Es ist höchste Zeit, unser Image zu pflegen, denn es geht nicht zuletzt um das Bild, das die Schweiz nach aussen und den kommenden Generationen vermittelt. Die sicheren Werte wie die Präzisionstechnologie und die Ernährungsindustrie müssen dabei nicht aufgegeben werden. Wie ist dabei vorzugehen? Lobbying bei den betroffenen Ministerien oder besseres Einvernehmen innerhalb der Branche oder, wieso nicht, beides?

MIDEM 2006

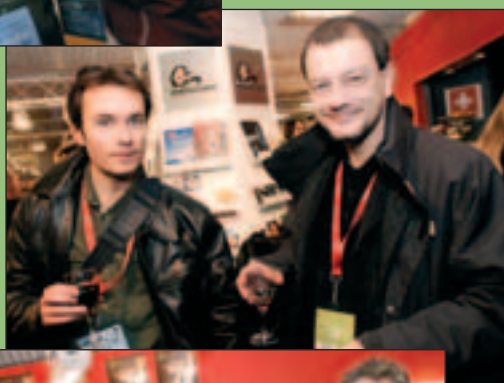
Impressionen vom Gemeinschaftsstand



Foto: Midem



1



2



3



4



5



6

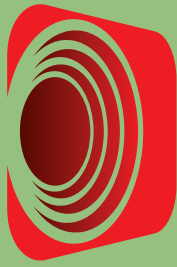


7

Fotos 1-7: Martin Hangen

- 1 Mr. Mike und Michel Loris-Melikoff (Street Parade)
- 2 Hervé Riesen (Couleur 3) und Thierry Catherine (RSR La Première)
- 3 oliver m.management erstmals als Mitaussteller an der MIDEM
- 4 Dancing City wieder mit eigener Standfläche präsent
- 5 Grégoire Liechti, Irène Minniti, Bertrand Liechti (alle IMG Liechti), Jean Cavalli (SUISA)
- 6 Tessiner unter sich: Romano Nardelli (Landesphonothek), Stefano Franchini (Altrisuoni), Marco Paltenghi (RTSI), Lino Abate (Disques Office), Giuseppe Clericetti (RTSI Multimedia), Dimitri Loringett (Altrisuoni)
- 7 Dr. Peter Vosseler (IFPI Schweiz) und Frédéric Wolf (Musicora)

SWISS MUSIC CLUB



Grosser Erfolg des Swiss Music Club

Claude Delley

Zum siebten Mal in Folge konnten die MIDEM-Besucher Schweizer Musik live erleben – auch dieses Jahr wiederum im renommierten Hotel Intercontinental Carlton an der Croisette. An drei Abenden wurden im «Studio 1954» je drei Konzerte dargeboten. Jede Veranstaltung trug einen anderen Titel: «Swiss Electronic Night», «SACEM Night» und «Swiss Blues & Pop Night». Von den Artisten seien vor allem die Gruppen Waldorf, Coal sowie die Philipp Fankhauser Bluesband erwähnt, deren Darbietungen auf besonderes Interesse bei den zahlreichen Besucher stiessen. Zwischen den einzelnen Konzerten sorgte der Schweizer DJ Minus 8 für eine entspannte Clubatmosphäre. Die diesjährigen Konzerte standen unter der Leitung von Christoph Lehmann, einem erfahrenen Musikprofi. Er wurde dabei unterstützt durch Jean Zuber, Mitglied des Stiftungsrats der SUISA-Stiftung für Musik, und Claude Hübscher, Mitarbeiter der Stiftung.

Geschätzte französische Präsenz

Ein besonderer Höhepunkt war der gemeinsam von der SACEM und ihrem kulturellen Arm, der «action culturelle», und der SUISA mit ihrer Musikstiftung durchgeführten Jazz-Abend mit Künstlern aus Frankreich und der Schweiz. Die Darbietungen waren durchwegs von hohem Niveau und begeisterten die vielen Zuhörer aus allen Teilen der Welt. Der gelungene Abend war auch ein Zeichen der Freundschaft und der besonderen Beziehungen zwischen den beiden Schwestergesellschaften SACEM und SUISA. Dies kam auch anlässlich des Stehbuffets zum Ausdruck, zu dem die beiden Generaldirektoren Bernard Miyet und Alfred Meyer gemeinsam geladen hatten. Eine ausgewählte internationale Gästeschar nutzte den gut frequentierten Cocktail für Kontaktpflege und Gedankenaustausch in entspannter Stimmung – abseits vom Tagesgeschehen.

Der Swiss Music Club wurde ermöglicht durch die Unterstützung von SIG, SACEM, IFPI Schweiz, Pro Helvetia, SUISA und SUISA-Stiftung für Musik. Es ist zu hoffen, dass die siebenjährige Tradition des Swiss Music Club auch im nächsten Jahr weitergeführt wird, denn andere Urheberrechtsgesellschaften beneiden uns um diese Möglichkeit, das eigene Musikschaffen einem internationalen Fachpublikum präsentieren zu dürfen.



1



2



3

Fotos 1–3: Martin Hangen

1 Roy Oppenheim (SUISA),
Bernard Miyet (SACEM),
Alfred Meyer (SUISA)

2 Olivier Bernard (SACEM, action culturelle),
Sophie Duhamel (SACEM),
Claude Delley (SUISA-Stiftung für Musik)

3 Nicole del Zio, Michel Faillettaz
(Schweizer Generalkonsul in Marseille),
Jean Cavalli (SUISA)



Foto: MIDEM

4



5

4 Water Lilly

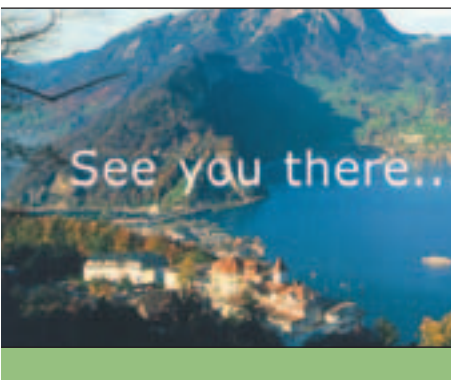
5 Philipp Fankhauser



m4music

«Ch-ch-changes» steht nicht nur für einen 71er-Hit von David Bowie: Changes – Veränderung – steht vielmehr für einen seit Jahren anhaltenden Strukturwandel der Musikindustrie. Genau dieses Thema greift das vom Migros-Kulturprozent konzipierte Popmusik-Festival «m4music – Clubfestival, Conference & Demotape Clinic» in diesem Jahr auf. Es findet vom 4. bis 6. Mai im Schiffbau und Moods in Zürich statt. Besonders an den Conferences gilt der Fokus den sich rasant wandelnden Umständen im Musikbusiness. Diskutiert wird beispielsweise, ob der Musiktasch im Internet den Künstlern und Plattenfirmen schadet oder neue Chancen eröffnet – und wie neue Geschäftsfelder zu entwickeln sind. Diese Panels und Workshops zu aktuellen Themen sind mit Szenekennern wie Tim Renner (Präsident und Eigentümer von Motor Entertainment GmbH), Helmut Fest (Acting Chairman EMI MUSIC Schweiz/Österreich) oder Oliver Imfeld (Personal Manager von DJ Bobo) besetzt. Ergänzt wird das m4music durch die beliebte Demotape-Clinic: Hoffnungsvolle Künstler erhalten die Chance, von Professionals ein konstruktives Feedback zu erhalten. Abgerundet wird das Festival mit Live-Auftritten von in- und ausländischen Künstlern der aktuellen Popmusik-Szene.

Weitere Infos unter www.m4music.ch.



Musiksymposium Fürigen

Vom 19. bis 20. Mai 2006 geht das Musiksymposium in Fürigen auf dem Bürgenstock in die sechste Runde. Der etablierte Branchentreff hält ein abwechslungsreiches Programm mit Referaten und Diskussionsrunden zu folgenden Themen bereit: Die Mitmachkultur und die Musikindustrie; Förderung der Schweizer Musik; Neue Wege der Medienbemusterung; Crossborder Licensing von Online-Rechten in Europa; Download-Anbieter und Vermittler im Vergleich; Pirateriebekämpfung; Formatradio – Der Killer der Musikszene; Creative Commons & Netlabels – künstlerfreundliche oder -feindliche Anwendung des Urheberrechts? Das Musiksymposium, welches in einem einmaligen Ambiente über dem Vierwaldstättersee stattfindet, bietet auch langjährigen Professionals immer wieder wertvolle Informationen.

Weitere Infos unter www.svmv.ch.

«Das Musikbusiness»

Praxisbezogener Workshop für Musikerinnen und Musiker

Action Swiss Music und SUISA bieten seit mehreren Jahren Musikbusiness-Kurse für Musikerinnen und Musiker an. Ziel ist es, über die einzelnen Bereiche der Musikindustrie und deren Vernetzung zu informieren. Des Weiteren werden Themen wie Plattenfirma, Management, Booking, Promotion, Tonträger-, Verlags- und Konzertverträge sowie Urheber- und Leistungsschutzrechte behandelt. Dank der langjährigen Erfahrung des Kursleiters René Baiker (Tonstudio «Die Klangfabrik») und der Referenten Bruno Marty (Action Swiss Music) und Poto Wegener (SUISA) werden praxisbezogene Tipps vermittelt sowie neue Kontakte innerhalb der Musikszene geknüpft. Die nächsten Kurse finden am 12. Mai 2006 und 15. September 2006 in der SUISA Zürich statt. Die Teilnahme kostet CHF 180.- (inkl. Kursdokumentation und Mittagessen). Das Anmeldeformular für die Workshops findet sich unter www.actionswissmusic.ch.

SUISA-Stiftung für Musik

Newcomer Award 2005

Am 17. November 2005 zeichnete die SUISA-Stiftung für Musik im Rahmen der AVO-Session in Basel Signorino TJ mit dem Newcomer Award 2005 aus. Claude Hübscher, Mitarbeiter der SUISA-Stiftung, im Gespräch mit dem jungen Multitalent.

Was bedeutet dir der Newcomer Award 2005?

Es ist natürlich schön, gerade für mein songwriterisches Handwerk eine Auszeichnung zu erhalten. Die Bezeichnung «Newcomer Award» ist dagegen für mich etwas befremdend, da ich bereits seit Jahren intensiv Lieder komponiere und interpretiere. Aber genau darin mag wohl der Grund für den Preis liegen. Mit dieser Anerkennung werden gewiss viele Zuschauer das erste Mal auf den «Songwriter Signorino TJ» aufmerksam. Jedenfalls danke ich der AVO-Session und der SUISA-Stiftung für Musik ganz herzlich.

Welches sind die Highlights in deinem musikalischen Schaffen?

Gegen aussen zählen meistens nur die kommerziellen Erfolge. Die wichtigen Momente sind aber die, in denen ich mich entscheidend weiterentwickeln konnte und neue musikalische Seiten entdeckt habe. Meine grössten Highlights ergeben sich dann, wenn eine musikalische Reduktion zugunsten des Ausdrucks stattfindet, d.h. wenn sich mein Songwriting oder die Interpretationen vereinfachen, aber dadurch aber mehr an Intensität gewinnen.

Was ist deine Motivation, für andere Künstler zu schreiben?

Es ist immer wieder eine Herausforderung, für andere Künstler zu schreiben. Jeder Künstler hat musikalisch, sprachlich und inhaltlich eine ganz eigene Ausrichtung, die es beim Songwriting zu beachten gilt. Ich versuche, auf ihren musikalischen Charakter einzugehen und stelle soweit als möglich meinen eigenen in den Hintergrund. Am Schluss muss ein Song für den Künstler stimmen, die Plattenfirma damit arbeiten und der Manager dahinter stehen können. In letzter Zeit habe ich damit begonnen, ausschliesslich unter einem Pseudonym für andere Musiker zu schreiben. Es wäre auch nicht ganz korrekt, wenn die Zuhörer diese Lieder als «Signorino-TJ-Werke» betrachten würden.

Wie siehst du deine Perspektiven in der Musik?

Ich versuche generell weniger, dafür umso intensiver bestimmte Sachen anzugehen. Ich bin nicht der Künstler, der einen musikalischen Businessplan aufstellt, um ein Projekt zu verfolgen. Wenn meine Motivation stimmt, bin ich Feuer und Flamme. Fehlt



Matthias Müller (Avo Session), Signorino TJ, Jean Zuber (Stiftungsratsmitglied)

mir dies, kann ich sehr gut auch auf ein Thema verzichten. An Ideen mangelt es mir nie, aber leider etwas an Zeit. Im Moment arbeite ich u.a. an einem Chanson-Remix-Projekt und einem sehr reduzierten Solo-Album als Nachfolge von «Yes No Maybe», das in der Schweiz am 24. Februar 2006 auf Sophie/SonyBMG erschienen ist.

Welche Tipps gibst du jungen, hoffnungsvollen Musikern?

Nun, da gibt es einige. Die Musik sollte dein Leben begleiten und nicht umgekehrt. Versuche, nicht zuviel darüber nachzudenken, was die anderen Leute von deiner Musik halten. Geld ist wichtig, aber darf nie die Motivation sein, um Musik zu machen. Fehler zu machen gehört auch dazu. Auch muss nicht immer alles gefallen finden, was man macht. Und zu guter Letzt: Was für Signorino TJ richtig ist, muss für dich nicht auch richtig sein – finde deinen eigenen Weg.

Was ist dein Eindruck über den Swiss Music Club und dein Konzert an der diesjährigen MIDEM?

Es ist schwierig, den «Swiss Music Club» an der MIDEM konkret zu beurteilen. Mit viel Engagement wird hier etwas Schönes auf die Beine gestellt, mit durchaus Chancen auf Erfolg. Ob sich der ganze Aufwand lohnt, zeigt sich vielfach erst später. Jedenfalls haben internationale Partner die Möglichkeit, Schweizer Künstler in einer gehobenen Atmosphäre live zu erleben. Für mich ist es auch wichtig, an der Messe dabei zu sein, um mich mit wichtigen Leuten aus der Branche zu treffen. Der Auftritt in Cannes ist für mich und die Band sehr gut verlaufen und wir werden die schöne Zeit noch lange in Erinnerung behalten.

Solothurner Filmtage: Preis der SUISA-Stiftung

Claude Delley



Die SUISA-Stiftung für Musik engagierte sich in diesem Jahr erstmals bei den Solothurner Filmtagen. Am 21. Januar 2006 verlieh sie den mit CHF 5000.- dotierten Preis «Sound & Stories» für den besten Videoclip an David Fonjallaz aus Bern. Bernard Falciola übergab den Preis im Namen des Stiftungsrats an den vom Publikum per SMS-Wahl erkorenen Gewinner.

David Fonjallaz wurde für den Videoclip «Lulu» ausgezeichnet, den er zusammen mit Louis Mataré für die Band Tomazobi produziert hat. David Fonjallaz und Louis Mataré führen gemeinsam die Produktionsfirma Lomotion AG in Bern (www.lomotion.ch). Sie sind im Bereich Musikvideos keine Neulinge mehr: Sie produzierten Videoclips unter anderem für Züri West und Trummer.

musinfo

Neu im Internet: www.musinfo.ch

Das umfassende Informationssystem zur Schweizer E-Musik auf Internet.

Peter Bitterli, Geschäftsführer Schweizer Musikedition

Die Werkliste einer Schweizer Komponistin, das Repertoire eines Ensembles und die Namen seiner Mitglieder, die Bibliografie eines Musikschriftstellers, Literatur zu einem Komponisten, eine Liste von Werken verschiedener Komponisten, geordnet nach verwendeten Instrumenten, Fotos, Biografien, Kontaktadressen, Dossiers zu Personen, demnächst auch Tonträger und ein Verzeichnis von Schweizer Werken, die sich für den Unterricht eignen... www.musinfo.ch bietet vielfältig vernetzte Informationen über das Musikschaffen in der Schweiz. Musinfo versteht sich als ein digitales Informationssystem zur Schweizer E-Musik und erfüllt damit die Aufgabe eines – elektronischen – Musik-Informations-Zentrums.

Seit der Aufschaltung von Musinfo vor etwas mehr als einem Jahr hat sich die Zahl der täglichen Besucher dieser Plattform zur Schweizer E-Musik mehr als

verfünffacht. Heute wird Musinfo vor allem im Ausland als die zentrale Drehscheibe für Informationen über die Schweizer E-Musik wahrgenommen. Benutzer, welche Musinfo noch nicht kennen, finden bei der Google-Suche nach einer beliebigen im System vertretenen Person in nahezu allen Fällen www.musinfo.ch an einer der obersten Stellen aufgelistet. So werden Personen mit Interesse an Schweizer Musik direkt ins System Musinfo geführt, wo sie zu weiteren nützlichen Informationen gelangen können. Das bedeutet auch: Musinfo ist auch ein Zugang zur internationaler Bühne.

Das System Musinfo beinhaltet Komponistinnen und Komponisten mit ihren vollständigen Werklisten und detaillierten Angaben zu Besetzung, Dauer und Entstehungsjahr der Kompositionen bis hin zur Verlagsadresse. Interpretinnen, Interpreten und Ensembles sind mit ihrem Repertoire verzeichnet. Nach Interpreten kann auch anhand ihrer Instrumente gesucht werden. Musikschriftstellerinnen und Musikschriftsteller erscheinen mit einer Bibliografie ihrer Publikationen. Die Angaben zu allen Personen enthalten neben einem biografischen Text in der jeweiligen Muttersprache plus in Englisch die Angaben zu Postadresse, Telefon, Fax und elektronischem Kontakt ebenso wie eine Fotografie und den Verweis auf die eigene Homepage. Eine Bibliografie gibt Auskunft über veröffentlichte

Texte von und zu einer bestimmten Person und ihrem Werk.

Sämtliche Kompositionen sind auch nach einem Besetzungsregister aufgeschlüsselt. So lässt sich eine Liste der Werke für ein bestimmtes Instrument oder eine Instrumentenkombination abrufen oder auch Werke nach Kompositionsjahr, Dauer oder Textdichter. Weitere Suchfunktionen ermöglichen das Auffinden und Ausdrucken von Listen z.B. nur der Komponistinnen, der Interpreten einer bestimmten Altersgruppe oder von Personen mit einem bestimmten Wohnort usw. Die Abfragen lassen sich beliebig kombinieren. Ein Raster von Vernetzungen führt den Benutzer von Ensemblemitgliedern zu Einzelpersonen, von Kompositionen zu ihren Interpreten, von Texten zu deren Verfassern und von dort zu weiteren Texten usw.

Musinfo kann sowohl als Lexikon wie auch als Dienstleistungsplattform für schnelle, gezielte Information genutzt werden.

Das Projekt wird gemeinsam betrieben vom Musikwissenschaftlichen Institut der Universität Zürich, dem Schweizerischen Tonkünstlerverein (STV/ASM), der Schweizer Musikedition (SME/EMS) und der SUISA-Stiftung für Musik. Die Seite www.musinfo.ch wird in den nächsten Jahren kontinuierlich weiter ausgebaut und verbessert werden. Dabei wird die Zusammenarbeit mit weiteren interessierten Organisationen gesucht. ■

Wir gratulieren unseren Mitgliedern

Artur Beul, Meister der «Schlagerkleinkunst», feiert seinen 90. Geburtstag

Reto Parolari

Anfang Dezember 2005 durfte der Schweizer Komponist Artur Beul seinen neunzigsten Geburtstag feiern. Nicht müde, greift Artur Beul auch heute noch in die Tasten und spielt unter anderem einen seiner grössten Hits: «Stägeli uf, Stägeli ab». Wie kaum ein anderer Schweizer Komponist hat Artur Beul zahlreiche Erfolgsschlager verfasst, die zu eigentlichen Volksliedern wurden.

Der 1915 geborene Komponist begann seine Karriere als Lehrer. Seine für seine Schüler erdachten Lieder waren sofort sehr erfolgreich. Durch Zufall wurde Beul Komponist der legendären Geschwister Schmid. Dieses äusserst populäre Gesangstrio trat in den vierziger Jahren des letzten Jahrhunderts zuerst mit dem ebenfalls legendären Teddy Stauffer auf; danach wurde Beul «Hauspianist und Komponist» der Geschwister Schmid und man bereiste über zehn Jahre ganz Europa. Beuls bekanntester Titel ist wohl «Nach Regen scheint Sonne». Dieses Lied ging um die ganze Welt und wurde in England oder Spanien ebenso gesungen wie in Amerika. Mehrere hundert Dialektlieder stammen aus der Feder von Beul wie etwa «Über de Gotthard flüged Bräme», «Schneewittli und die siebe Zwergli», «Grüezi», «Swing, das isch Musik für d'Bei», «Glarner Zigerlied», «Am Himmel schat es Sternli z'Nacht». Für seine erste Frau – Lale Andersen – schrieb er ebenfalls viele Lieder wie auch natürlich für deren Kollege Hans Albers oder auch Vico Torriani und Lys Assia. Seine Lieder wurden jeweils bei Edition Walter Wild und bei Edition Swiss Music verlegt. Als Beuls Lieder nicht mehr so gefragt waren, schlug er sich zeitweise als Maler in Frankreich durch.

Nie hat sich Artur Beul den musikalischen Modeströmungen unterworfen. Auch seine in letzter Zeit geschriebenen Lieder wie z.B. «Hei willi» sind ganz im Stile seiner frühen Erfolge: beste «Schlagerkleinkunst», wenn es so etwas überhaupt gibt!

Die Begegnungen mit Künstler-Kolleginnen und -Kollegen hat Beul in seiner Biographie 1994 bei Edition Swiss Music veröffentlicht. Der Titel ist Programm: «Nach Regen scheint Sonne».



zum 80. Geburtstag

Paolo Baratto
Hans Bosshart
Marcel Cellier
Colette Chardonnens
Claude Dubuis
Hans Felka
Willi Gohl
Josef Imholz
Nikolai Iankov Kaoufmane
Albert Linder
André Morel
Sergio Pizzulin
Helmuth Ernst Reichel
Hans Rickli-Dill
Hans Schocher
Walter Schüepp
Ernst Trachsel-Schmid
Kurt Weibel
Werner Wuethrich
Alfred Zwyer

zum 85. Geburtstag

Alexksandr Arutjunjan
Jakob Blättler
André Delapierre
Olivier Foss
Franz Giegling
Uli Hafner
Ernst Kroepfli
Irene Kunzelmann
Kurt Marti
Giorgio Roberto Rayki
Pauli Schär
Geo Voumard



zum 90. Geburtstag

Artur Beul
Jeanne Bovet
Peter Escher
Josef Schilliger
Otto Uehlinger
René Vaucher
Alberto Vicari

zum 95. Geburtstag

Dante Granato
Fritz Moser



Wettbewerbe

Internationales Filmfestival Locarno – Preis der SUISA-Stiftung für Musik

Im Rahmen des internationalen Filmfestivals Locarno 2006 vergibt die SUISA-Stiftung für Musik erneut einen Filmmusik-Preis in Höhe von CHF 10 000.– an eine Schweizer Komponistin, einen Komponisten für die Originalkomposition zu einem Spielfilm. Dokumentarfilme sind ausgeschlossen.

Wettbewerbsreglement

- Filme, die Teil einer TV-Serie mit mehreren Episoden sind, werden nicht berücksichtigt. Filme hingegen, die zwar zu einer Serie gehören, aber in sich eigenständige Filme sind, können eingereicht werden.
- Die Dauer des Films (Kino oder TV) darf 75 Minuten nicht unterschreiten.
- Die Originalmusik muss mindestens 80 % der gesamten Musik im Film ausmachen.
- Es werden nur Filme berücksichtigt, die zwischen dem 1. April 2005 und 31. März 2006 produziert wurden.
- Die Komponisten müssen SUISA-Mitglied sein.
- Der Preisträger aus dem Vorjahr kann nicht teilnehmen.
- Folgende Formate werden von der Jury angenommen: VHS, Beta-pro, Beta-sp oder DVD.
- Der Entscheid der Jury ist unantastbar; ein Rekurs zum Entscheid ist nicht möglich. Die negativen Entscheide werden durch die Jury nicht begründet.

Einsendeschluss ist der **31. Mai 2006** (es gilt das Datum des Poststempels). Das ausführliche Wettbewerbsreglement kann bezogen werden bei:

SUISA-Stiftung für Musik
Rue de l'Hôpital 22, 2000 Neuchâtel
Tel: 032 725 25 36, Fax: 032 724 04 72
E-Mail: info@fondation-suisa.ch, www.fondation-suisa.ch

Internationaler Kompositionswettbewerb für Blasorchester

Der *Conseil Général du Nord* und der *Conseil Général du Pas-de-Calais* organisieren einen internationalen Kompositionswettbewerb für Blasorchester im Rahmen des alle zwei Jahre stattfindenden «Coups de Vents». Ziel des Wettbewerbs ist die Bereicherung des Originalrepertoires für Blasorchester. Der Wettbewerb ist für Teilnehmer aus allen Ländern offen. Pro Komponist wird nur ein Werk angenommen. Alle Stilrichtungen und alle musikalischen Formen sind gestattet. Ein Werk soll zwischen 8 und 10 Minuten dauern und darf nicht verlegt sein. Die Preise sind mit 10 000 Euro (1. Preis), 5000 Euro (2. Preis) und 1500 Euro (3. Preis) dotiert. Anmeldeschluss ist der **3. April 2006**; die Werke sind bis zum **1. Juni 2006** einzureichen. Die Anmeldeunterlagen sind erhältlich bei:

Concours International de Composition
Domaine Musiques / Coups de Vents
2, rue des Buisses, F-59000 Lille
Tel: +33 3 20 63 65 98
coupsdevents@domaine-musiques.com, www.coupsdevents.com

Kompositionswettbewerb «a... Camillo Togni»

Der Verein *dédalo ensemble* schreibt den vierten Internationalen Kompositionswettbewerb «a... Camillo Togni» aus. Der Wettbewerb findet alle zwei Jahre statt und steht Komponistinnen und Komponisten aus allen Ländern ohne Altersgrenze offen. Der Sieger erhält einen Preis in Höhe von 5000 Euro. Die Dauer des Werkes muss zwischen 5 und 12 Minuten betragen. Die genaue Besetzung ist den ausführlichen Teilnahmebedingungen zu entnehmen. Die Teilnahmegebühr beträgt 55 Euro. Anmeldeschluss ist der **15. Juni 2006**. Die Teilnahmeunterlagen sind erhältlich bei:

Associazione Musicale *dédalo ensemble*
Trav. X no 25 – Villagio Prealpino, I-25136 Brescia
info@dedaloensemble.it, www.dedaloensemble.it

tactus 2006

Vom 29. November bis 2. Dezember 2006 findet zum zweiten Mal in Brüssel ein Forum für Komponistinnen und Komponisten unter 35 Jahren statt. Das Forum ermöglicht sechs jungen Komponistinnen und Komponisten, mit dem Belgischen Nationalorchester unter der Leitung von Reinbert de Leeuw an einem Werk oder Werkausschnitt von rund 10 Minuten zu arbeiten. Die Bewerbung muss bis zum **20. Juni 2006** eingereicht werden. Die Teilnahmebedingungen können angefordert werden bei:

Tactus
40, avenue Alexandre Bertrand, B-1190 Brussels
Fax +32 2 346 67 46
info@tactus.be, www.tactus.be

Concours musical international Reine Elisabeth de Belgique

Im Rahmen des Internationalen Klavierwettbewerbs der Königin Elisabeth von Belgien 2006 wird ein Werk für Klavier und Symphonieorchester oder Instrumentalensemble in der Dauer von ca. 10 Minuten ausgeschrieben. Teilnahmeberechtigt sind alle Komponistinnen und Komponisten, die nach dem 10. November 1966 geboren sind. Die Uraufführung des Werks, die per Radio und Fernsehen übertragen und zudem auf Tonträger veröffentlicht wird, findet am 28. Mai 2007 statt. Das von der SABAM gestiftete Preisgeld beträgt 10000 Euro. Einsendeschluss ist der **10. November 2006** (es gilt das Datum des Poststempels). Die Teilnahmeunterlagen sind erhältlich bei:

Secrétariat du Concours musical international
Reine Elisabeth de Belgique
20, rue aux Laines, B-1000 Bruxelles
Tel.: +32 2 213 40 50, Fax: +32 2 514 32 97
info@cmireb.be, www.cmireb.be

Gustav Mahler Kompositionspreis 2006

Zum zwölften Mal vergibt die Stadt Klagenfurt und das Musikforum Viktring-Klagenfurt den Gustav Mahler Kompositionspreis. Es werden drei Preise in der Höhe von 3600, 2900 und 2200 Euro vergeben. Ausgeschrieben ist ein Werk von 15 bis 20 Minuten Dauer für Viola Solo und «tiefes» Ensemble. Mit «tiefes» Ensemble ist eine spezielle Besetzung gemeint, bei der die Viola, mit Ausnahme eines Kontrabasses, als einziges Streichinstrument eine singuläre Stellung einnimmt. Zur Teilnahme sind Komponisten jeglicher Nationalität und ohne Altersbeschränkung eingeladen. Die eingesandten Werke dürfen bis zum Zeitpunkt des Preisträgerkonzertes (Ende Juli 2006) weder veröffentlicht noch uraufgeführt worden sein. Einsendeschluss ist der **2. Mai 2006** (es gilt das Datum des Poststempels). Die Teilnahmeunterlagen können angefordert werden bei:

Musikforum Viktring-Klagenfurt
Stift-Viktring-Str. 25, A-9073 Klagenfurt-Viktring
Tel: +43 463 28 22 41, Fax: +43 463 28 16 26
office@musikforum.at, www.musikforum.at

In Memoriam

Verstorbene Mitglieder und Auftraggeber

bis 31. 1. 2006

Jann AMBUEHL, Davos Frauenkirch
 Dennis ARMITAGE, Zürich
 René BARDET, Wila
 Dalibor BRAZDA, Dietikon
 Emil BRUPBACHER, Figino
 Gieri CADRUVI, Savognin
 Wendelin CAMINADA, Ilanz
 Vittorio CASTELNUOVO, Biasca
 Theodoros DERVENIOTIS, GR-Athen
 Manfred Gerard DULAU, F-Mougins
 Fredy GROSSGLAUSER, Bern
 Sales HUBER, Wittenbach
 Max HUGGLER, Brienz
 Giusep HUONDER, Reiden
 Rudolf Joh. KAISER, Magden
 Andor KOVACH, Lausanne
 Erwin KUEN, Küsnacht
 Walter REICHMUTH, Ibach
 Roger Louis SCHERWEY, Brugg
 Philip SCHNAPP, Aarau
 Meinrad SCHUETTER, Küsnacht ZH
 Erwin STAHEL, Thalwil
 Bodo SUSS (sen.), Zürich
 Raymond THEVENOT, Genf

Andor Kovách (1915–2005)

Professor Andor Kovách verstarb am 31. August 2005 in seiner Wahlheimat Lausanne. Er wurde am 21. April 1915 in Ungarn geboren. Trotz seiner eindrucklichen Karriere war er eine diskrete Persönlichkeit...

Andor Kovách studierte an der Musikakademie in Budapest bei so berühmten Meistern wie Zoltán Kodály und Béla Bartók. Bei Kodály war er als Assistent tätig, bei Bartók besuchte er Klavierkurse. Andor Kovách hob jedoch auch hervor, dass er bei Béla Bartók zudem Komposition lernte: «Von ihm habe ich fantastische Dinge gelernt, grundlegende Details: wie man eine musikalische Idee behandelt und wie man Wiederholungen meidet.»

Als Orchesterdirigent machte Andor Kovách internationale Karriere: In Deutschland lehrte er am Konservatorium

Gieri Cadruvi (1934–2005)

Der am 18. März 1934 in Surrein-Sumvitg geborene Sur Gieri Cadruvi verbrachte die Mittelschulzeit an der Klosterschule Disentis und erhielt nach Abschluss des Studiums 1960 in Chur die Priesterweihe. Als Pfarrer amtierte er von 1965 bis 1987 in Zuoz und danach in Savognin und Cunter, wo er 1992 zum Domherrn des Domkapitels Chur ernannt wurde. Daneben entstand unter seiner Mitwirkung die ökumenische Ausgabe des Neuen Testaments für die Surselva. 1971 gehörte er zu den Mitbegründern des Quartet grischun. Seit 1968 produzierte er mit seinem Freund Prof. Gion Antoni Derungs die Serie «Canzuns popularas», zu der er eigene Texte beisteuerte.

Als Vertreter der Textautoren und der rätoromanischen Sprachgemeinschaft wurde er 1986 als Nachfolger von Dr. Andri Peer in den Vorstand der SUISA gewählt. Er verstand sich als Anwalt der vierten Landessprache und vertrat die Anliegen der Rätoromanen wortgewandt und mit Witz. An der Generalversammlung 1999 trat er aus dem Vorstand zurück. Völlig unerwartet verstarb er am 16. Dezember 2005 im Kreisspital Savognin an den Folgen eines Unfalls. Er wurde an seinem Geburtsort beigesetzt. Sein Engagement für die Schweizer Musikschaffenden wird uns als Ansporn in steter Erinnerung bleiben.

Ernst Meier

Saarbrücken, in Brasilien gründete er das Jugendorchester von São Paulo; aus Brüssel dirigierte er verschiedene europäische Orchester. Andor Kovách liebte auch die Schweiz, vor allem Lausanne, wo er ab 1961 am Konservatorium Komposition unterrichtete. Im Jahr 1978 unterbrach er seinen Aufenthalt in dieser Stadt wegen seiner Ernennung ans Massachusetts Institute of Technology und ans Konservatorium von Boston. 1983 kehrte er nach Lausanne zurück, um sich der Komposition zu widmen.

Sein kompositorisches Schaffen umfasst rund 130 Werke und streift alle Stilrichtungen. Andor Kovách komponierte mehrere Werke für Orchester. Er beliebte zu sagen, er arbeite nicht fürs Publikum, sondern für eine imaginäre, für die Aufnahmefähigkeit des Publikums stehende Person.

Vincent Salvadé

Fragen an die SUISA

In dieser Rubrik beantworten wir grundsätzliche Fragen zum Urheberrecht und zu dessen Wahrnehmung, die auch für eine breite Leserschicht von Interesse sind. Fragen richten Sie bitte an die INFO-Redaktion: publicrelations@suisa.ch.

Wieviel Entschädigungen erhalte ich für Nutzungen meiner Werke?

Eva Bisaz, Poto Wegener

Immer wieder werden wir mit Fragen betreffs Entschädigungen aus bestimmten Musiknutzungen konfrontiert. Die nachfolgenden Beispiele illustrieren häufig gestellte Fragen zu Entschädigungen bei Sendungen und Tonträgerveröffentlichungen. Im nächsten SUISA-Info informieren wir über die Verteilung der aus Aufführungen resultierenden Entschädigungen.

Sendungen

Die genaue Höhe der Entschädigung für die Nutzung eines Werkes an Radio und Fernsehen wird mit Hilfe eines Punktwerts berechnet. Dieser ist abhängig vom Verhältnis zwischen der Dauer der von Radio/TV genutzten Musik und der vom Sendeunternehmen bezahlten Entschädigung während einer bestimmten Periode. Der Punktwert variiert leicht von Abrechnung zu Abrechnung. Ausgehend vom für die Sendeabrechnung 2004/2 massgebenden Punktwert kann für die einmalige Sendung eines Werkes von drei Minuten Dauer insgesamt von folgenden Entschädigungen ausgegangen werden:

- Radiosendung SRG: CHF 6.57
- Fernsehsendung SRG: CHF 9.20
- Sendung Privatradio: CHF 1.21
- Sendung Privatfernsehen: CHF 4.13

Pro Verteilungsperiode wird jede Erstsending eines Werkes durch ein SRG-Radio mit Faktor 5 versehen. Die erstmalige Sendung des genannten dreiminütigen Werkes wird demnach mit CHF 32.85 entschädigt.

Im Falle von Musik, die der Erkennung von Sendern, Sendeketten und Sendungen dient, also beispielsweise bei Tonsigneten, Jingles, Loops, Trailern, Hintergrundmusik, verringert sich die Entschädigung je nach Anzahl Sendungen.

Dazu ein Beispiel: Sendung eines Jingles von weniger als 60 Sekunden Dauer auf DRS 3:

- 1.–12. Sendung / pro Sendung: CHF 2.19
- 13.–52. Sendung / pro Sendung: CHF 1.09
- Für jede weitere Sendung: CHF 0.11

Wird der Jingle insgesamt 100 Mal gesendet, erhält der Urheber demnach CHF 74.07, für 100 weitere Sendungen CHF 11.–.

Tonträgerveröffentlichungen

Massgebend für die Höhe der Entschädigungen bei Tonträgerveröffentlichungen sind folgende Faktoren:

- Abgabepreis des Tonträgers: höchster publizierter Abgabepreis, zu welchem der Händler den Tonträger erwirbt (HAP oder PPD) oder Detailverkaufspreis (Preis, zu welchem der Käufer den Tonträger direkt beim Hersteller erwirbt).
- Vertrag zwischen dem Tonträgerhersteller und der SUISA: Es wird unterschieden zwischen «Einzelgeschäften» (mit Kunden, die nur wenige Produktionen herstellen) und «Vertragsgeschäften» (mit Kunden, die unter anderem regelmässig und gewerbmässig Tonträger herstellen).
- Anteil der auf dem Tonträger enthaltenen geschützten Musik.
- Anzahl der hergestellten bzw. verkauften Tonträger.

Ausgehend von den genannten Faktoren lässt sich die Entschädigung im Einzelfall berechnen:

Beispiel 1:

Der Händlerabgabepreis des Tonträgers beträgt CHF 18.–. Von diesem Preis sind im Falle eines Einzelgeschäfts 11 %, also CHF 1.98 pro hergestellten Tonträger, an die SUISA zu zahlen. Nach Abzug des Verwaltungskostenanteils für Einzelgeschäfte von 15 % verbleiben CHF 1.683.

Der Tonträger enthält ausschliesslich geschützte Musik, es werden 1500 Exemplare produziert. Die Höhe der zu verteilenden Entschädigung beträgt somit CHF 2524.50. Wurden alle Werke vom selben Urheber geschrieben, erhält dieser den Gesamtbeitrag.

Beispiel 2:

Analog Beispiel 1, mit dem Unterschied, dass mehrere Personen an den auf dem Tonträger enthaltenen Werken berechtigt sind: Werk 1 (Werkdauer 10 Minuten): Musik: Urheber A (50 %) / Text: Urheber B (50 %).

Werke 2–11 (Werkdauer jeweils 4 Minuten): Musik und Text: Urheber C 60 % / Verlag D (40 %).

Die Gesamtentschädigung für den auf der CD enthaltenen geschützten Musikanteil von 50 Minuten beträgt CHF 2524.50. Dies entspricht CHF 50.49 pro Minute Musik. Die Entschädigung für Werk 1 (Dauer 10 Minuten) beläuft sich demnach auf CHF 504.90. Dieser Betrag wird hälftig zwischen Urheber A und

Urheber B aufgeteilt. Die Werke 2–11 mit der Gesamtdauer von 40 Minuten werden mit CHF 2019.60 entschädigt. Davon erhält der Urheber CHF 1211.75 (= 60%), der Verleger CHF 807.85 (= 40%).

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Ausführliche Informationen über die Verteilung von Urheberrechtsentschädigungen durch die SUISA findet man auch im Verteilungsreglement (www.suisa.ch).

Popstudium in Zürich

«Pop!» heisst es neu an der Hochschule Musik und Theater Zürich. Der bisherige Studienbereich Jazz erfährt eine stilistische Öffnung: Ab Oktober 2006 haben Musikstudierende der HMT die Möglichkeit, den Schwerpunkt Pop zu wählen. Talentierte Popbegeisterte können sich ab kommendem Herbst zum «Bachelor of Arts in Musik» ausbilden lassen – ein Novum an Schweizer Musikhochschulen.

Neben der Fähigkeit, als eigenständige und kreative künstlerische Persönlichkeit auf der Bühne zu stehen, soll die praxisorientierte Ausbildung Einblicke in das musikpädagogische Tätigkeitsfeld vermitteln. In einer stilistisch breit gefächerten Ausbildung wird ein Grundlagenwissen über die aktuellen und geschichtlichen Strömungen von Pop erarbeitet und praktisch umgesetzt. Wesentliches Ziel der insgesamt fünfjährigen Bachelor-Ausbildung ist die Befähigung zum Master-Studium, welches das Rüstzeug bietet für eine vielfältige musikalische und musikpädagogische Praxis. Die Leitung des Studiengangs obliegt Heiko Freund.

Detaillierte Informationen zum Studium sind zu finden unter: www.hmt.edu/

Mitgliederecke

«Circusmusik in Theorie und Praxis»

Reto Parolari gibt in einem Fachbuch zum Thema Circusmusik Einblick in die Praxis dieses oft als «exotisch» wahrgenommenen Genres. Auf 120 Seiten führt der erfahrene Circuskapellmeister, Dirigent, Arrangeur und Komponist in die unbekanntere Welt der Circusmusik ein und vermittelt viel Wissenswertes über dieses Genre. Aus seinen reichhaltigen Erfahrungen heraus beschreibt er die Möglichkeiten der Musikauswahl und die Formen der Begleitung von Circusdarbietungen. Er hebt die musikalischen Besonderheiten der Begleitmusik im Circus hervor und informiert über Arrangements und Besetzungen sowie über die Organisation des Circusorchesters. Zahlreiche Fotos und Zeichnungen ergänzen den mit Anekdoten aufgelockerten Text. Das Buch ist eine Pionierleistung auf diesem bisher vernachlässigten Gebiet der Circusmusik und fordert Kenner und Liebhaber zum Nachahmen auf.

Reto Parolari war der erste und lange Jahre einzige Schweizer Circusdirigent. Er war aktiv in renommierten Circussen wie Nock, Knie, dem Österreichischen National-Circus, dem Weihnachtscircus Carré in Amsterdam, dem Circus Krone in München. Er leitete das Circusfestival in Massy bei Paris und übernahm 1997 die Stabführung beim Internationalen Circusfestival in Monte Carlo.

Reto Parolari: «Circusmusic in Theorie und Praxis», Winterthur, Edition Swiss Music, 2005.



10 Jahre Music.ch

Music.ch feierte im Herbst 2005 das zehnjährige Bestehen. 1995 startete die Internetseite als einfaches Linkverzeichnis. 10 Jahre später gehört die Website zu den beliebtesten Musikinformationsplattformen der Deutschschweiz. Immer noch steht das Swiss Music Directory mit seinen mehr als 7000 Branchenadressen im Zentrum von Music.ch. Die Site bietet heute zudem einen regenutzten Marktplatz, einen Kalender, einen Shop, auf Musikschaffende zugeschnittene günstige Hostingangebote sowie redaktionelle Texte zur Musikszene. Für 2006 plant Music.ch mit einer eigenen Redaktion und individuellen Angeboten die Expansion in die Westschweiz.

Abrechnungstermine 2006

Die Abrechnungen, Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen der Verleger sowie Renten werden 2006 an folgenden Daten versandt:

aus Ausland A+S 2005 (1. Teil)	Anfang April
Nachverrechnung 2006 (1. Teil)	Mitte April
Tonträger Schweiz (PI) 2005 (1. Teil)	Ende April
Ausland PHONO 2005 (1. Teil)	Ende Mai
A+S-Rechte inkl. Film 2005 R/TV-Rechte inkl. Film 2005 (2. Teil)	6. Juni 2006
Zentrale Lizenzierung 2005 (2. Teil)	Ende Juni
Verleger-Fürsorge inkl. Abrechnungen aus 2005/2	5. Juli 2006
Renten-Urheberfürsorge	12. Juli 2006
Tonbildträger+Teleclub (T/Y) 2005 Videokassetten (VI) 2005 Tonbildträger (VN) 2005 Tonbildträger Werbung (VN) 2005	Mitte September
aus Ausland A+S 2005 (2. Teil)	Ende September
Nachverrechnung 2006 (2. Teil)	Ende September
Tonträger Schweiz (PI) 2005 (2. Teil) Musikdosen (PA) 2005 Tonträger (PN) 2005	Mitte Oktober
Leerträgervergütung (GT4) 2005 Subverleger-Anteile Kabelnetze 2005	Ende Oktober
aus Ausland PHONO 2005 (2. Teil)	Mitte November
Zentrale Lizenzierung 2006 (1. Teil)	Ende November
S-Rechte (SRG) inkl. Film 2006 (1. Teil) R/TV-Rechte inkl. Film 2006 (1. Teil)	Mitte Dezember

Wichtige Termine

29. 3.–1. 4. 2006	Musikmesse Frankfurt
4.–6. 5. 2006	m4music, Zürich
12. 5. 2006	Workshop «Das Musikbusiness»
19.–20. 5. 2006	Musiksymposium, Fürigen
17. 6. 2006	Generalversammlung SUISA, Bern
15. 9. 2006	Workshop «Das Musikbusiness»
20.–22. 9. 2006	Popkomm, Berlin

UND DIE VOLKSMUSIK SOLL VON LANDLUFT UND LIEBE LEBEN?



Musik entsteht im Kopf von Komponisten und Komponistinnen. Sie haben ein gesetzliches Anrecht darauf, für ihre kreative Arbeit eine faire Entschädigung zu erhalten, wenn ihre Werke öffentlich aufgeführt werden.

Dieses Recht wird im Auftrag ihrer 21000 Mitglieder von der SUISA gewahrt. Als nicht profitorientierte Organisation setzt sie sich für deren Interessen ein. Und dafür, dass am Schluss alle gewinnen, nicht zuletzt die Musik.

Schweizerische Gesellschaft für die Rechte
der Urheber musikalischer Werke
www.suisa.ch



S U I S A
Geld für Geist